

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat  
10. März 2026

**B 83**



## **Ablösung der Sonderabgabe zur Finanzierung der Ausfallkosten im Altlastenbereich**

*Entwurf Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz  
über den Umweltschutz*

## Zusammenfassung

**Der vorliegende Entwurf zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) umfasst im Wesentlichen Anpassungen der Regelungen zu den belasteten Standorten. Im Zentrum steht die Ablösung der bis Ende 2026 befristeten Spezialregelung über die Finanzierung von Ausfallkosten. Des Weiteren umfasst der Entwurf Änderungen in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz.**

Das Schwergewicht der vorgelegten Gesetzesänderung liegt auf der Anpassung der Regelungen bei der Altlastensanierung, namentlich zur Finanzierung der Ausfallkosten. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) hat der Kantonsrat – nebst zahlreichen anderen Massnahmen – auch eine Änderung des EGUSG beschlossen. Dazu gehört die Einführung einer Sonderabgabe zur Deckung von Ausfallkosten im Altlastenbereich. Die Ausfallkosten sind grundsätzlich durch die Gemeinden zu tragen, die sich jedoch über die Sonderabgabe refinanzieren können. Das bedeutet, dass den betroffenen Gemeinden sämtliche altlastenrechtlich anfallenden Kosten rückerstattet werden. Die Sonderabgabe wurde vom Kantonsrat Ende 2021 einmalig verlängert, die entsprechende Regelung läuft Ende 2026 aus. Die eingenommenen Mittel werden gemäss Schätzungen nicht ausreichen, um die künftigen Kosten zu decken. Die Gesetzesanpassung sieht eine Anschlusslösung an die geltende Regelung vor, die sich grundsätzlich als zweckmässige Lösung für die Finanzierung der Altlastenbearbeitung und zur Beschleunigung des Vollzugs erwiesen hat. Deshalb soll die Anschlusslösung die Vorteile der bestehenden Regelung – die Äufnung eines vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkontos – erhalten und die Finanzierung der Altlastenbearbeitung bis zu deren Abschluss sicherstellen. Weil die Sonderabgabe Ende 2026 ausläuft, soll die Änderung am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die weiteren Anpassungen im EGUSG betreffen insbesondere den Lärm (Verankerung des Lärmschutzes als kantonale Daueraufgabe) sowie geringfügige Anpassungen im Bereich der Luftreinhaltung. Die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz ziehen einige wenige Anpassungen der Umweltschutzverordnung nach sich.

In der Vernehmlassung erwies sich der Vorschlag des Regierungsrates betreffend die Ablösung der Sonderabgabe als umstritten. In der Botschaft werden daher die möglichen Varianten nochmals im Einzelnen dargelegt, der Regierungsrat hält im Ergebnis aber an der Version der Vernehmlassung fest. Die übrigen Anpassungen des Gesetzes wurden grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die mit dieser Botschaft beantragte Gesetzesänderung dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

[Kantonsstrategie:](#)

- Luzern steht für Lebensqualität,
- Luzern steht für Nachhaltigkeit.

[Legislaturprogramm:](#)

- Wir verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft mit den bewährten Instrumenten.
- Wir priorisieren die kantonalen Leistungen und nutzen den Spielraum für strategische Schwerpunkte.

<b>Inhalt</b>	
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2 Belastete Standorte: Ausgangslage</b>	<b>4</b>
2.1 Rückblick	4
2.2 Bundesrechtliche Grundlagen	4
2.3 Stand der Altlastenbearbeitung im Kanton Luzern	5
2.4 Stand der Sonderabgabe	6
<b>3 Grundzüge der Revision</b>	<b>8</b>
3.1 Nachfolgeregelung Sonderabgabe	8
3.2 Weitere Anpassungen belastete Standorte	10
3.3 Anpassungen Luftreinhaltung	11
3.4 Anpassungen Lärmschutz	12
<b>4 Ergebnis der Vernehmlassung</b>	<b>14</b>
4.1 Übersicht	14
4.2 Zusammenfassung Auswertung	14
4.3 Ergebnisse Nachfolgeregelung Sonderabgabe	16
4.4 Ergebnisse weitere Anpassungen belastete Standorte	20
4.5 Ergebnisse Anpassungen Luftreinhaltung	21
4.6 Ergebnisse Anpassungen Lärmschutz	22
4.7 Wichtigste Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	24
<b>5 Der Erlassentwurf im Einzelnen</b>	<b>25</b>
5.1 Änderungen Luftreinhaltung	25
5.2 Änderung Lärmschutz	25
5.3 Änderungen belastete Standorte	25
5.4 Hinweis auf Verordnungsänderungen	27
5.5 Befristung und Inkrafttreten	30
<b>6 Kosten und Finanzierung</b>	<b>30</b>
6.1 Finanzielle Auswirkungen im Bereich belastete Standorte	30
6.2 Finanzielle Auswirkungen im Bereich Lärmschutz	31
<b>7 Antrag</b>	<b>32</b>
<b>Entwurf</b>	<b>33</b>

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG).

## 1 Einleitung

Die vorliegende Botschaft umfasst Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998 (SRL Nr. [700](#)). Das Schwergewicht der Vorlage liegt auf Anpassungen der Regelungen zu den belasteten Standorten, insbesondere auf der Ablösung der bis Ende 2026 befristeten Spezialregelung in § 32a EGUSG für die Finanzierung von Ausfallkosten (s. Kap. 2 und 3.1). Die Vorlage umfasst zudem weitere geringfügige Gesetzesänderungen betreffend die belasteten Standorte (Kap. 3.2), die Luftreinhaltung (Kap. 3.3) und den Lärmschutz (Kap. 3.4). Aufgrund der Gesetzesänderungen wurden zudem Anpassungen der Umweltschutzverordnung (USV) vom 15. Dezember 1998 (SRL Nr. [701](#)) nötig; über diese wird unser Rat nach der Beratung und Verabschiedung der Gesetzesvorlage in Ihrem Rat separat beschliessen. Sie finden Erläuterungen zum aktuellen Verordnungsentwurf im Kapitel 5.4.

## 2 Belastete Standorte: Ausgangslage

### 2.1 Rückblick

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17, vgl. [Botschaft B 55](#) vom 6. September 2016) hat der Kantonsrat nebst zahlreichen anderen Massnahmen eine Änderung des [EGUSG](#) in Bezug auf die Altlastensanierung beziehungsweise die Ausfallkosten beschliessen. Er beschloss unter anderem die Einführung einer Sonderabgabe zur Deckung von Ausfallkosten im Altlastenbereich. Die Ausfallkosten sind grundsätzlich durch die Gemeinden zu tragen, diese können sich jedoch über die Sonderabgabe refinanzieren. Das bedeutet, dass den betroffenen Gemeinden sämtliche altlastenrechtlich anfallenden Kosten rückerstattet werden. Detaillierte Erläuterungen dazu finden sich auf den Seiten 47 und 48 der Botschaft zum KP17. Die Sonderabgabe wurde vom Kantonsrat am [6. Dezember 2021](#) einmalig verlängert und läuft Ende 2026 aus (vgl. [Botschaft B 78](#) vom 6. Juli 2021). Der vorliegende Entwurf präsentiert eine Anschlusslösung an die geltende Regelung, die sich als zweckmässige Lösung für die Finanzierung der Altlastenbearbeitung und zur Beschleunigung des Vollzugs erwiesen hat. Die Anschlusslösung soll deshalb die Vorteile der bestehenden Regelung erhalten und die Finanzierung der Altlastenbearbeitung bis zu deren Abschluss sicherstellen.

### 2.2 Bundesrechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 ([SR 814.01](#)) und die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 ([SR 814.680](#)) verpflichten die Kantone, Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte zu sanieren, wenn sie zu

schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (vgl. Art. 32c Abs. 1 USG).

Für belastete Standorte, die als untersuchungsbedürftig beurteilt worden sind, muss eine Voruntersuchung durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung lässt sich ein Standort als «überwachungsbedürftig», «sanierungsbedürftig» oder «weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» beurteilen. Stellt sich heraus, dass ein belasteter Standort zu schädlichen oder lästigen Auswirkungen führt oder die konkrete Gefahr dazu besteht, so haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Standort saniert wird.

Grundsätzlich tragen gemäss Artikel 32d Absatz 1 [USG](#) die Verursacherinnen und Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte. Diese Massnahmen können teilweise sehr kostenintensiv sein. Für das Gemeinwesen fallen dann sogenannte Ausfallkosten an, wenn im Altlastenvollzug die Verursachenden nicht ermittelt werden können oder sie zahlungsunfähig sind. Nicht zu den Ausfallkosten zählen die Verursacherteile der Gemeinden, die bei der Untersuchung und Sanierung von kommunalen Schiessanlagen, Siedlungsabfalldeponien und Standorten auf gemeindeeigenen Grundstücken anfallen. Solche Kosten hat die Gemeinde in ihrer Rolle als Verursacherin zu tragen.

Mit der Änderung des USG vom 27. September 2024 ([AS 2025 178](#)) wurden neue Bearbeitungsfristen für belastete Standorte eingeführt. Die Untersuchungen belasteter Standorte müssen bis 2032, die Sanierungen von Altlasten bis 2045 abgeschlossen sein, damit Bundesbeiträge in Anspruch genommen werden können. Die Änderung ist am 1. April 2025 in Kraft getreten.

### **2.3 Stand der Altlastenbearbeitung im Kanton Luzern**

Standorte, an denen eine Belastung feststeht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, werden im Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgeführt. Nachdem sich gezeigt hatte, dass der KbS des Kantons Luzern unvollständig war, wurde dieser in den letzten Jahren umfassend überprüft, bereinigt und vervollständigt. Aktuell sind rund 1450 Standorte im KbS des Kantons Luzern erfasst. Davon sind rund 600 Standorte als sanierungs-, überwachungs- oder untersuchungsbedürftig klassiert (s. Abb. 1).

## Stand und Entwicklung KbS Luzern

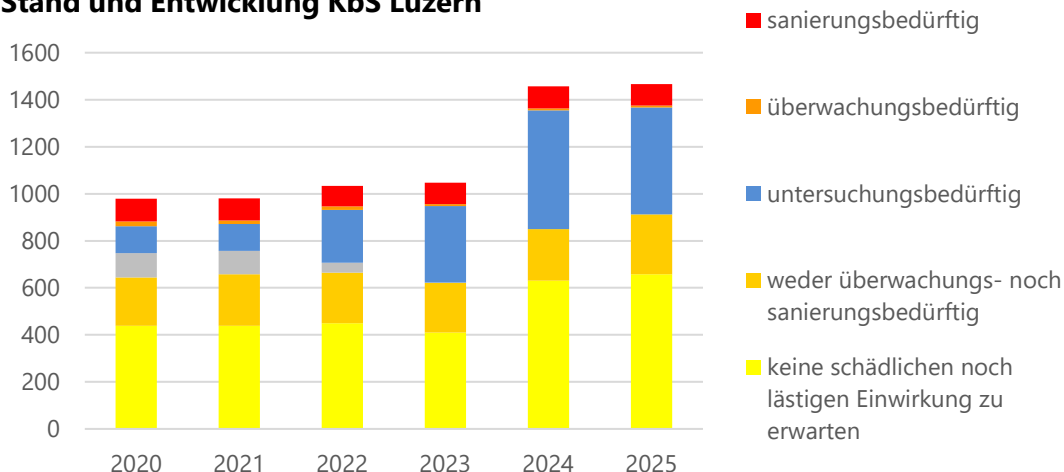


Abb. 1: Stand und Entwicklung des Katasters der belasteten Standorte (2020–2025)

In der [Botschaft B 78](#) vom 6. Juli 2021 über die Verlängerung der Sonderabgabe zur Finanzierung der altlastenrechtlichen Ausfallkosten wurde darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten im Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen und gemessen an den Vorgaben des Bundes stark im Verzug sind. Dadurch steigt das Risiko, dass die Verursacherinnen und Verursacher von Altlasten nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig werden, was wiederum dazu führt, dass das Gemeinwesen die entstehenden Ausfallkosten tragen muss. Um diesem Risiko zu begegnen und um die sich damals abzeichnenden Fristen im Altlastenvollzug auf Bundesebene einhalten zu können, hat der Kanton Luzern in den vergangenen Jahren das Tempo des Altlastenvollzugs markant erhöht. Um dies zu ermöglichen, wurden unter anderem auch die personellen Ressourcen im Fachbereich Altlasten der Dienststelle Umwelt und Energie (Uwe) verstärkt.

Die Einführung der Sonderabgabe hat den Altlastenvollzug massgeblich beschleunigt. Die Kosten wurden für die Gemeinden und den Kanton gut planbar, da der Kanton keine Ausfallkosten mehr budgetieren musste und die Gemeinden die kommunalen Verursacheranteile bei Schiessanlagen und Siedlungsabfalldeponien seither aus der Sonderabgabe zurückerstattet erhalten. In der Folge lösten viele Gemeinden proaktiv Untersuchungen und Sanierungen aus, was ebenfalls zu einer merklichen Beschleunigung des Vollzugs führte.

### 2.4 Stand der Sonderabgabe

Seit Änderung des [EGUSG](#) im Jahr 2017 in Bezug auf die Finanzierung der Altlastenbearbeitung tragen grundsätzlich die Gemeinden die Ausfallkosten im Altlastenvollzug. Sie können sich jedoch über die Sonderabgabe refinanzieren. Das heisst, dass den betroffenen Gemeinden sämtliche altlastenrechtlich anfallenden Kosten und zudem ihre Verursacheranteile rückerstattet werden. Die Sonderabgabe wird von den Gemeinden mit der Steuerrechnung je unbeschränkt steuerpflichtige Person erhoben. Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach den gesamten Ausfallkosten im ganzen Kanton. Aufgrund der ursprünglichen Schätzung von Ausfallkosten in der Höhe von 40 Millionen Franken wurde die Höhe der Sonderabgabe – ausgehend von 330'000 Abgabepflichtigen und einem maximal zehnjährigen Erhebungszeitraum – auf 12 Franken pro Abgabepflichtigen und Jahr festgelegt (§ 32a [USV](#)). Davon werden 11 Franken pro abgabepflichtige Person dem Konto «Sonderabgabe

Altlasten», das der Kanton treuhänderisch verwaltet, zugewiesen. Ein Franken pro abgabepflichtige Person verbleibt bei den Gemeinden zur Deckung ihrer administrativen Aufwände.

Mit der Einführung der Sonderabgabe wurde die Kostenlast für Ausfallkosten und Verursacheranteile der Gemeinden solidarisch verteilt. Die Kostentragungspflicht wurde vom Kanton auf die Gemeinden übertragen, gleichzeitig jedoch direkt den Steuerpflichtigen auferlegt. Trotz der Übertragung der Kostentragungspflicht vom Kanton auf die Gemeinden entstanden den Gemeinden somit keine budgetrelevanten Kosten aus dem Altlastenvollzug.

Bis zum Ende der zehnjährigen Erhebung der Sonderabgabe im Jahr 2026 werden rund 36 Millionen Franken auf das Konto eingegangen sein. Bis Ende 2025 wurden aus dem Konto «Sonderabgabe Altlasten» insgesamt 7.4 Millionen Franken an die Gemeinden für die Refinanzierung von Ausfallkosten und ihrer kommunalen Verursacheranteile ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlungen pro Jahr ist starken Schwankungen unterworfen, was die Unvorhersehbarkeit der anfallenden Kosten im Altlastenvollzug illustriert. Am Ende der Erhebung der Sonderabgabe im Jahr 2027 (für das Steuerjahr 2026) wird der Stand des Kontos schätzungsweise rund 26 Millionen Franken betragen (s. Abb. 2).

### Sonderabgabe Altlasten

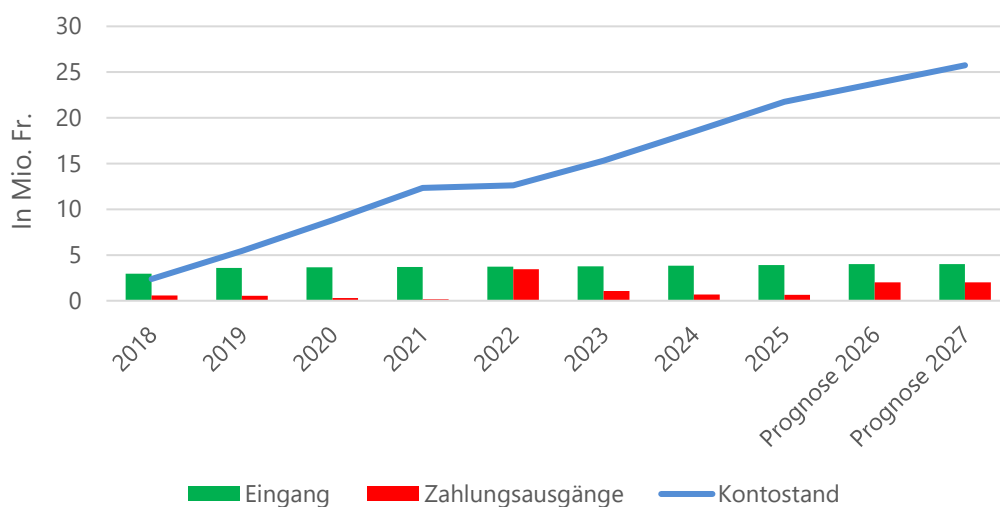


Abb. 2: Stand der Einnahmen aus der Sonderabgabe Altlasten

Der Kontostand ist aktuell durch einen jährlichen Einnahmenüberschuss geprägt. Grund dafür ist, dass die bis anhin getätigten Auszahlungen – aufgrund der bisher hauptsächlich abgewickelten Standorttypen (Schiessanlagen und Siedlungsabfalldeponien) – nicht die Ausfallkosten betrafen, sondern schweremwichtig der Refinanzierung von kommunalen Verursacheranteilen dienten. Die Kostenteiler betrafen zudem meist die weniger kostenintensiven Voruntersuchungen dieser Standorte. In Zukunft ist mit einer steten Zunahme der Auszahlungen für Ausfallkosten zu rechnen, weil im Anschluss an die weniger kostenintensiven Untersuchungen nun sukzessive die teureren Standortsanierungen folgen. Auch sind vermehrt Fälle von kostenintensiveren Betriebsstandorten zu erwarten, an denen Ausfallkosten anfallen. Jedoch sind aufgrund der meist langjährigen Verfahren genaue Prognosen zur Entwicklung der

Auszahlungen und zum Zeitpunkt, wann die Einnahmen aus der Sonderabgabe aufgebraucht sein werden, äusserst unsicher.<sup>1</sup> Jedenfalls ist in Zukunft mit sukzessiv höheren jährlichen Auszahlungen zu rechnen, wodurch der Mittelverbrauch aus dem Konto beschleunigt wird.

Nach heutigem Kenntnisstand werden die zum Ende der Erhebung der Sonderabgabe verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um sämtliche Ausfallkosten sowie die Verursacheranteile der Gemeinden abzudecken. Bereits bei der Verlängerung der Sonderabgabe im Jahr 2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei der ursprünglich im Jahr 2017 geschätzten Höhe der Ausfallkosten von 40 Millionen Franken die Verursacheranteile der Gemeinden nicht berücksichtigt wurden, ebenso wenig wie der über die Sonderabgabe finanzierte administrative Aufwand der Gemeinden (vgl. [Botschaft B 78](#) vom 26. Oktober 2021, S. 5). Die umfassende Bereinigung und Aktualisierung des KbS seit 2022 hat zudem gezeigt, dass eine bedeutende Anzahl belasteter Standorte zum Zeitpunkt der Schätzung der Ausfallkosten im Jahr 2017 noch nicht bekannt war. Abhängig von den Untersuchungsergebnissen, den notwendigen Sanierungsmassnahmen und der Dauer der Verfahren ist daher bereits heute von wesentlich höheren als den bisher geschätzten Kosten auszugehen. Nach heutigem Kenntnisstand ist mit Kosten von bis zu 80 Millionen Franken<sup>2</sup> zu rechnen, also rund das Doppelte der Schätzung aus dem Jahr 2017. Nach Ausschöpfung der über die Sonderabgabe erhobenen Mittel ist daher eine Lösung für die Finanzierung von voraussichtlich weiteren rund 40 Millionen Franken erforderlich. Mit der vorliegenden Botschaft wird dem Kantonsrat die vorgesehene Gesetzesanpassung für diese Nachfolgeregelung vorgelegt.

### **3 Grundzüge der Revision**

#### **3.1 Nachfolgeregelung Sonderabgabe**

Wie oben ausgeführt, werden die über die Sonderabgabe eingenommenen Mittel nicht bis zur Erledigung des Altlastenvollzugs ausreichen. Deshalb ist eine Nachfolgeregelung für die Finanzierung der Ausfallkosten erforderlich. Aus der Ratsdebatte zur Verlängerung der Sonderabgabe im Jahr 2021 (vgl. [Kantonsratsprotokoll vom 26. Oktober 2021](#)) geht hervor, dass eine nochmalige Verlängerung dieser Sonderabgabe über das Jahr 2026 hinaus wohl nicht mehrheitsfähig sein dürfte.

Es gilt somit, eine Nachfolgeregelung zu finden, mit der die Vorteile des Systems der Sonderabgabe beibehalten werden können. Diese sind:

- Die Finanzierung der schwer vorhersehbaren und damit im jährlichen Vorschlagsrhythmus kaum planbaren Ausfallkosten sowie der kommunalen Verursacheranteile ist verstetigt und von den jährlichen Budgetprozessen losgelöst.
- Der Altlastenvollzug wird beschleunigt. Damit wird das Risiko minimiert, die vom Bund neu gesetzten Fristen nicht einhalten zu können und deshalb nach Ablauf dieser Fristen unnötigerweise auf Bundesbeiträge verzichten zu müssen.
- Die Ausfallkosten und Verursacheranteile sind unter den Gemeinden solidarisch finanziert, um die weitgehend zufällige unterschiedliche Betroffenheit der Gemeinden sowie die Unvorhersehbarkeit auf kommunaler Ebene aufzufangen.

---

<sup>1</sup> Zudem sind mögliche zusätzliche Kosten aufgrund von allfälligen PFAS-Standorten in den aktuellen Berechnungen noch nicht berücksichtigt, da hierzu eine Kostenschätzung derzeit nicht möglich ist.

<sup>2</sup> siehe Fussnote 1: Mögliche zusätzliche Kosten aufgrund von allfälligen PFAS-Standorten sind in dieser Berechnung noch nicht berücksichtigt.

Ohne Nachfolgeregelung wären die Ausfallkosten und die Verursacheranteile, sobald die über die Sonderabgabe eingenommenen Mittel aufgebraucht sind, vollumfänglich von den direktbetroffenen Standortgemeinden zu tragen. Das würde bedeuten, dass die Gemeinden ab einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt mit erheblichen Kostenrisiken konfrontiert würden, zum Beispiel bei von einer konkursiten Firma verursachten Ausfallkosten. Ebenso ist es möglich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde zwar die Sonderabgabe mitfinanziert haben, aber diese Gemeinde erst mit Ausfallkosten konfrontiert wird, wenn sie diese nicht mehr aus der Sonderabgabe refinanzieren kann. Dies würde das Solidaritätsprinzip nicht nur in Frage stellen, sondern erhebliche Unsicherheiten bei der Finanzierung zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund wurden durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) verschiedene Varianten für die künftige Finanzierung der Ausfallkosten geprüft. Nachfolgend wird die aus Sicht unseres Rates zweckmässigste Variante einer Neuregelung vorgestellt. Auf die weiteren Varianten, die geprüft und aus verschiedenen Gründen verworfen wurden, wird im Kapitel 4 bei der Berichterstattung über das Ergebnis der Vernehmlassung näher eingegangen.

### **3.1.1 Überführung der Sonderabgabe Altlasten in ein Bilanzkonto Altlasten**

Es wird vorgeschlagen, das vom Kanton treuhänderisch verwaltete Bilanzkonto «Sonderabgabe», das durch die Einnahmen aus der Sonderabgabe Altlasten geöffnet wird, per 1. Januar 2027 in ein Bilanzkonto «Altlasten» zu überführen. Das auf dem Bilanzkonto «Sonderabgabe» dannzumal vorhandene Guthaben wird auf das neue Bilanzkonto «Altlasten» übertragen. Das Bilanzkonto «Altlasten» wird bis zum Abschluss des Altlastenvollzugs ebenfalls treuhänderisch für die Gemeinden durch den Kanton verwaltet und weitergeführt.

### **3.1.2 Äufnung des Bilanzkontos Altlasten**

Wie ausgeführt haben nach § 32a Absatz 1 [EGUSG](#) die Gemeinden die Ausfallkosten zu tragen. An diesem Grundsatz soll sich nichts ändern. Geändert wird einzig der Finanzierungsmechanismus: aktuell wird die Sonderabgabe von 12 Franken jährlich direkt bei den Steuerpflichtigen pauschal erhoben und dem vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkonto «Sonderabgabe» zugewiesen. Zukünftig soll das Bilanzkonto «Altlasten» über die regulären Steuererträge der Gemeinden geöffnet werden, um die Finanzierungslücke bis zur Erledigung des Altlastenvollzugs zu decken. Damit wird dem Vorbehalt begegnet, dass die Sonderabgabe von allen Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begleichen ist.

Mit der Beibehaltung eines Bilanzkontos und dessen Äufnung über reguläre Steuererträge bleibt die Finanzierung der Ausfallkosten zudem weiterhin verstetigt. Weiter wird die Finanzierung nach wie vor solidarisch von den Gemeinden getragen. Die Höhe der Einlagen in das Bilanzkonto «Altlasten» richtet sich nach dem Stand des Bilanzkontos und soll vom Regierungsrat bei Bedarf zwei Jahre im Voraus für eine Dauer von jeweils vier Jahren festgelegt werden (neuer § 32b [EGUSG](#)). Gemäss Entwurf der Ausführungsbestimmung in der [USV](#) (§ 32a) wird die vom Regierungsrat bestimmte Einlage nach der Bevölkerungszahl per Ende des Vorjahres auf die Gemeinden aufgeteilt. Die jeweiligen Beiträge werden den Gemeinden in Rechnung

gestellt und die Einnahmen auf das Bilanzkonto «Altlasten» überwiesen (siehe Ausführungen in Kap. 5.4).

Es ist zu betonen, dass in den ersten Jahren nach 2027 (Eingang letzter Einnahmen aus Sonderabgabe) noch keine Einlagen der Gemeinden nach dem neuen § 32b [EGUSG](#) fällig werden. Das neue Bilanzkonto «Altlasten» wird im Jahr 2027 nach Beendigung der Sonderabgabe zunächst mit den nicht verwendeten Mitteln der Sonderabgabe geüfnet (voraussichtlich ca. 26 Mio. Fr.). Wird aufgrund der Berichterstattung der Dienststelle Uwe an unseren Rat ersichtlich, dass diese Mittel in absehbarer Zeit aufgebraucht sein werden, so entscheidet unser Rat dannzumal über die Höhe der jährlichen Gemeindeeinlagen für einen Zeitraum von vier Jahren und kündigt diese den Gemeinden zwei Jahre im Voraus an, was eine frühzeitige Budgetierung ermöglicht. Die Höhe der Einlagen richtet sich nach dem zu erwartenden Bedarf über jeweils vier Jahre (siehe fiktive Beispielsrechnung in Kap. 6.1).

Mit einer Präzisierung auf Verordnungsebene wird zudem sichergestellt, was nach Abschluss der Altlastenbearbeitung mit allfälligen überschüssigen Mitteln geschehen soll. Diese sollen dannzumal nach Bevölkerungszahl zurück an die Gemeinden verteilt werden (s. Ausführungen zu § 32a Abs. 5 [USV](#) in Kap. 5.4).

### **3.1.3 Auszahlung der Beiträge aus dem Bilanzkonto Altlasten**

Sobald neue rechtskräftige Kostenverteilungsverfügungen zu Lasten der Gemeinden vorliegen, löst die Dienststelle Uwe die erforderlichen Zahlungen ab dem vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkonto «Altlasten» aus. Für die Gemeinden bietet diese Art und Weise der Zahlungsabwicklung den Vorteil, dass die Kosten unmittelbar nach der Rechtskraft der Kostenverteilungsverfügung ab dem Bilanzkonto «Altlasten» beglichen werden und ihre Budgets somit nicht (nochmals und in der Höhe zufällig) belastet werden. Altlastenrechtliche Kosten wirken sich somit weiterhin – auch wenn sie sehr hoch sind – nicht direkt auf die Erfolgsrechnung der Gemeinden aus.

Stand heute werden über die Sonderabgabe gemäss § 32a [EGUSG](#) sowohl die Ausfallkosten als auch die Verursacheranteile der Gemeinden – nicht aber diejenigen des Kantons – finanziert. Diese Regelung soll auch mit der neuen Lösung beibehalten werden.

Den Gemeinden entstand seit der Einführung der Sonderabgabe durch die Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen kein finanzieller Mehraufwand, was letztlich auch die Vollzugsgeschwindigkeit und die Bereitschaft der betroffenen Gemeinden zur raschen Umsetzung begünstigte. Dieser Effekt wird mit der neuen Regelung beibehalten.

### **3.2 Weitere Anpassungen belastete Standorte**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden im Bereich belastete Standorte weitere geringfügige Gesetzesänderungen in den §§ 31 und 32 [EGUSG](#) vorgeschlagen, die insgesamt den kantonalen Vollzug effizienter gestalten sollen, damit die neuen bundesrechtlichen Bearbeitungsfristen eingehalten werden können.

Gemäss Änderung von § 31 Absatz 1 [EGUSG](#) sollen die Gemeinden neu nicht mehr in jedem Fall durch die Dienststelle Uwe angehört werden, bevor diese über

Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen entscheidet. Die Gemeinden werden im Rahmen des rechtlichen Gehörs dann angehört, wenn sie als Kostenträgerinnen beziehungsweise Verursacherinnen ohnehin Verfahrenspartei sind. Gemäss Anpassung von Absatz 2 dieser Bestimmung soll zudem neu die Dienststelle Uwe anstelle unseres Rates Verfügungen über die Kostenverteilung erlassen können.

§ 32 [EGUSG](#) betreffend die Beiträge des Kantons an anrechenbare Sanierungskosten ist in der Praxis obsolet. Für die Fälle nach Absatz 1a (in denen Verursacherinnen und Verursacher nach Bundesrecht keine Kosten übernehmen müssen) besteht seit Einführung der Sonderabgabe für Ausfallkosten eine Spezialfinanzierung. Auch Gesuche nach Unterabsatz c kommen in der Praxis nicht vor, weil die dort genannten Standorte ebenfalls über die Sonderabgabe finanziert werden. Entsprechend kann die Bestimmung aufgehoben werden.

### **3.3 Anpassungen Luftreinhaltung**

Die §§ 14 und 15 [EGUSG](#) zu Massnahmen für Grosseemittenten sowie betreffend den Emissionsverbund sollen aufgehoben werden. Die Gründe sind folgende:

#### **3.3.1 Aufhebung § 14 (Massnahmen)**

Gemäss geltendem § 14 [EGUSG](#) kann die zuständige kantonale Behörde Grosseemittenten, deren Anlagen mit Emissionen wie Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) oder flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) über den im Massnahmenplan festgelegten Emissionsfrachten liegen, zur Reduktion des Schadstoffausstosses verpflichtet. Die [USV](#) enthält in § 15 Absatz 1 die Begriffsdefinition für Grosseemittenten; Absatz 2 hält fest, dass diese in der Regel ihren Schadstoffausstoss auf die Hälfte des LRV-konformen Zustands zu reduzieren haben (LRV: Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985; [SR 814.318.142.1](#)).

Die Regulierung von Grosseemittenten erfolgt heute auf der Grundlage der [LRV](#) einzelbetrieblich mittels entsprechender Massnahmenplanung. Die möglichen Massnahmen (z. B. kontinuierliche Emissionsüberwachung) sind direkt in der LRV geregelt (u. a. Art. 13 Abs. 4, Art. 29 LRV). Allerdings verzichtet die LRV auf den Begriff des Grosseemittenten, sondern spricht von «Betrieben, bei denen erhebliche Emissionen austreten können». Diese Formulierung gibt der Vollzugsbehörde Spielraum, um im Vollzug auf aktuelle Erkenntnisse reagieren zu können. Der Begriff des Grosseemittenten als Grundlage für eine Mengenschwelle für Emissionen ist hingegen problematisch; aktuell gibt es auch seitens des Bundes keine eindeutige Definition.

Die kantonale Regelung hat sich daher in der Praxis als nicht vollzugstauglich erwiesen, einerseits wegen des unklaren Begriffs der Grosseemittenten und andererseits aufgrund der sehr strengen Vorgabe, den Schadstoffausstoss auf die Hälfte des LRV-konformen Zustands zu reduzieren. Aus diesem Grund sollen die Bestimmungen von § 14 [EGUSG](#) sowie § 15 [USV](#) (Ausführungsbestimmung) ersatzlos aufgehoben werden; wie ausgeführt genügt die LRV als Grundlage für die Regulierung von Betrieben mit erheblichen Emissionen.

### **3.3.2 Aufhebung § 15 (Emissionsverbund)**

Diese Bestimmung erlaubt die Bildung von sogenannten Emissionsverbänden. Namentlich können die Inhaberinnen oder Inhaber von Emissionsquellen, die von einer behördlich angeordneten Verschärfung der Emissionsbegrenzungen betroffen sind, mit Zustimmung der kantonalen Behörden einen Verbund bilden. Innerhalb eines solchen Verbunds werden nicht die Emissionen einzelner Anlagen beurteilt, sondern die Summe aller Emissionen aus dem Verbund. In § 16 [USV](#) werden die Modalitäten der gemeinsamen Emissionsbilanz geregelt.

Die Bestimmungen zu den Emissionsverbänden erwiesen sich in der Praxis als nicht umsetzbar, weswegen es bis anhin keinen einzigen solchen Emissionsverbund gibt. Die Bestimmungen von § 15 [EGUSG](#) sowie § 16 [USV](#) (Ausführungsbestimmung) sind «toter Buchstabe» und können daher ersatzlos aufgehoben werden.

## **3.4 Anpassungen Lärmschutz**

### **3.4.1 Ausgangslage**

Im Kanton Luzern lebten im Jahr 2022 19 Prozent der Bevölkerung (77'800 Personen) in Liegenschaften, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind – davon 3 Prozent der Bevölkerung beziehungsweise 11'000 Personen in Wohnhäusern, bei denen sogar der Alarmwert überschritten wird. Dabei handelt es sich auch um Strassenabschnitte, die bereits einmal lärmrechtlich saniert wurden. Im Urteil [1C 574/2020](#) vom 9. März 2023 betreffend die Luzernerstrasse in Kriens hielt das Bundesgericht fest, dass es sich beim Lärmschutz um eine Daueraufgabe handelt. Daraus ist abzuleiten, dass die bisherige Vorgehensweise der einmaligen Lärmsanierung von Verkehrsanlagen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht (mehr) zu vereinbaren ist. Daher soll der Lärmschutz an Strassen neu im Gesetz ausdrücklich als Daueraufgabe verankert werden. Abgeschlossene Lärmsanierungsprojekte sollen entlang einer fachlichen und zeitlichen Priorisierung einer Überprüfung unterzogen werden.

### **3.4.2 Bisherige Lärmsanierungen**

Stand heute gelten fast alle Kantonsstrassen als lärmrechtlich saniert. Neben dem Flecken Beromünster sind nur noch in Malters und in Root einzelne Sanierungsprojekte ausstehend. Mit der Durchführung sogenannter Lärmsanierungsprojekte (LSP) wurde die Lärmsituation der betroffenen Perimeter erfasst, entsprechende Massnahmen zur Lärmreduktion geprüft und nach Möglichkeit auch umgesetzt. Für verbleibende Überschreitungen wurden Erleichterungen nach Artikel 14 der Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 ([SR 814.41](#)) gesprochen und anstelle von Lärmschutzmassnahmen sogenannte Ersatzmassnahmen – also der Einbau von Schallschutzfenstern ab Alarmwertüberschreitung sowie Beiträge an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen – umgesetzt. Eigentliche Lärmschutzmassnahmen wie beispielsweise Lärmschutzwände wurden lediglich punktuell realisiert. Lärmschutzmassnahmen an der Quelle wie lärmarme Beläge oder Temporeduktionen bei Strassen wurden in jenem Zeitpunkt nicht umgesetzt.

Nach Artikel 37a [LSV](#) gelten die sanierten Strecken so lange als lärmrechtlich saniert, wie die verfügbaren Lärmimmissionen nicht überschritten werden und kein baulicher Eingriff an der Strasse vorgenommen wird. Da die Verkehrszunahme in den LSP in

der Regel überschätzt wurde, gelten nach wie vor alle einmal sanierten Strassen als lärmrechtlich saniert, obwohl die Immissionsgrenzwerte oft klar überschritten sind. Vor der Durchführung baulicher Eingriffe oder Veränderungen einer Strassenanlage ist gemäss Artikel 8 LSV jeweils zu prüfen, ob es sich beim geplanten Eingriff um eine wesentliche Änderung dieser bestehenden ortsfesten lärmemittierenden Anlage handelt. Eine solche wesentliche Änderung liegt vor, sobald ein Projekt eine Lärmzunahme von mindestens einem Dezibel verursacht oder ein erhebliches Investitionsvolumen mit sich bringt. Durch diese Vorgehensweise werden gewisse Teilabschnitte bestehender LSP nach und nach überarbeitet sowie entsprechende Massnahmen an der Quelle auch umgesetzt. Bei unwesentlichen Eingriffen, wie beispielsweise Unterhaltsmassnahmen, sind gemäss Artikel 11 Absatz 2 [USG](#) Massnahmen im Sinne der Vorsorge zu prüfen und umzusetzen, sofern sie technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind.

### **3.4.3 Lärmschutz als Daueraufgabe**

Mit dem Urteil [1C 574/2020](#) des Bundesgerichts betreffend die Luzernerstrasse in Kriens wurde der Kanton Luzern verpflichtet, neue Lärmmessungen im betroffenen Strassenabschnitt durchzuführen. Zusätzlich hielt das Bundesgericht klar fest, dass es sich beim Lärmschutz um eine Daueraufgabe handelt. Daraus ist abzuleiten, dass die bisherige Vorgehensweise der einmaligen Lärmsanierung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr zu vereinbaren ist. In der Folge sind bei der Dienststelle Uwe denn auch bereits mehrere Wiedererwägungsgesuche bestehender Lärmsanierungsprojekte eingegangen. Die Gesuche fordern, bestehende Sanierungserleichterungen aufzuheben, die Lärmsituation neu zu beurteilen und Tempo 30 als Sofortmassnahme zu prüfen.

Um den Forderungen des Bundesgerichts nachzukommen wurde eine Strategie zur Neubeurteilung bestehender Lärmsanierungsprojekte ausgearbeitet. Diese Strategie und die damit verbundene Projektpriorisierung zur Neubeurteilung bereits lärmsanierter Strassenabschnitte ist von grosser Wichtigkeit, da infolge des Fachkräftemangels aktuell weder der Kanton noch die berichtstellenden Fachbüros über genügend personelle Ressourcen verfügen, um die über 100 rechtskräftigen LSP zeitnah und zeitgleich neu zu beurteilen.

### **3.4.4 Neubeurteilungen**

Um den Auftrag zum Lärmschutz als Daueraufgabe mit den vorhandenen Ressourcen erfüllen zu können, werden alle bestehenden LSP anhand der folgenden drei Kriterien priorisiert:

1. Alter des Lärmsanierungsprojektes,
2. Personen-Dezibel-Überschreitung (Schwere der Lärmbelastung),
3. Bauprogramm beziehungsweise Programm Gesamtmobilität.

Die benötigten Grundlagen werden zurzeit von der Dienststelle Uwe erarbeitet. Im Anschluss erfolgt die Koordination mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif), um die Projektumsetzung mit dem Programm Gesamtmobilität abzustimmen. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass alle LSP in einem Turnus von maximal 25 Jahren neu beurteilt werden.

### 3.4.5 Anpassung § 18 EGUSG

§ 18 [EGUSG](#) hält die lärmrechtlichen Aufgaben der Strassenverwaltungsbehörde bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen fest. Die Bestimmung gilt sowohl für Kantons- als auch für Gemeindestrassen. Namentlich sorgt die zuständige Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm, führt die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Gemäss § 1 Absatz 5 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 (SRL Nr. [756](#)) ist bei Kantonsstrassen die Dienststelle Uwe die für den Lärmschutz zuständige Behörde.

Die Bestimmung soll dahingehend präzisiert werden, dass die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen neu ausdrücklich als wiederkehrende *Daueraufgabe* der Strassenverwaltungsbehörde bezeichnet wird. Zu diesem Zweck wird der bestehende Absatz 1 in zwei neue Absätze aufgeteilt und inhaltlich ergänzt. Absatz 1 regelt unverändert die Zuständigkeit der Strassenverwaltungsbehörde für den Lärmschutz bei der Errichtung und Änderung von Strassenverkehrsanlagen. Absatz 2 regelt die Sanierung und die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Diese Aufgabe der Strassenverwaltungsbehörde wird durch einen zusätzlichen Satz ergänzt, wonach der Sanierungsbedarf der bestehenden Verkehrsanlagen (d. h. der Stand der Sanierung sowie allfällige zusätzliche Sanierungsmöglichkeiten) in einem Turnus von höchstens 25 Jahren zu überprüfen beziehungsweise neu zu beurteilen ist. Dies gilt sowohl für Kantons- als auch Gemeindestrassen.

Für eine wirksame Umsetzung der Daueraufgabe Lärmschutz an Kantonsstrassen wird die [USV](#) in § 19 mit einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> ergänzt. Dieser regelt die Vorgehensweise für die Überprüfung von bestehenden kantonalen Verkehrsanlagen gemäss § 18 [EGUSG](#) sowie die Zuständigkeiten (s. Kap. 5.4).

## 4 Ergebnis der Vernehmlassung

### 4.1 Übersicht

Das BUWD führte zur geplanten Änderung des [EGUSG](#) vom 24. September 2025 bis zum 16. Januar 2026 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Die entsprechenden Änderungen auf Verordnungsebene wurden ebenfalls in die Vernehmlassung gegeben (siehe [Vernehmlassungsbotschaft](#) vom 16. September 2025). Insgesamt gingen 58 Rückmeldungen ein (davon sechs Verzichtsmeldungen), mit rund 270 Einzelanträgen. Über die Hälfte der Stellungnahmen stammen von Gemeinden (35), wobei sich 23 Gemeinden der Stellungnahme des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) anschlossen. Die weiteren Rückmeldungen haben die im Kantonsrat vertretenen Parteien, verschiedene Interessenverbände (Schützenvereine, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband [LBV]) und Umweltorganisationen (Verkehrs-Club der Schweiz [VCS], WWF, Lärmliiga Schweiz) sowie verwaltungsinterne Stellen eingereicht. Die Rückmeldungen der Schützenvereine bezogen sich auf eine Revision des Bundesumweltrechts, die inhaltlich keinen Bezug zum vorliegenden Entwurf hat. Diese Eingaben blieben somit für die Auswertung unbeachtlich.

### 4.2 Zusammenfassung Auswertung

Die Rückmeldungen zur Vorlage wurden in die Themenkreise Ablösung der Sonderabgabe beziehungsweise belastete Standorte (Kap. 4.3 und 4.4), Luftreinhaltung

(Kap. 4.5) sowie Lärmschutz (Kap. 4.6) zusammengefasst. Sämtliche Anträge wurden geprüft und, soweit sie mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar sind, berücksichtigt. Für die aufgrund der Rückmeldungen vorgenommenen Anpassungen in der Botschaft und im Gesetzesentwurf wird auf Kapitel 4.7 verwiesen, falls sich die Würdigung nicht direkt aus den nachstehenden Ausführungen ergibt.

Die Auswertung zur Ablösung der Sonderabgabe Ausfallkosten ergab keine klaren Mehrheiten. Vielmehr lassen sich die Stellungnehmenden in drei Gruppen aufteilen: Die Mitte, FDP sowie die GLP unterstützen den Vorschlag unseres Rates, namentlich die Nachfolgelösung gemäss Vernehmlassungsbotschaft. Der VLG und die meisten Gemeinden stehen dieser Lösung hingegen kritisch gegenüber und vertreten die Haltung, die Sonderabgabe sei weiterhin zu erheben und nicht abzulösen. Ein drittes Lager, bestehend aus Grünen, SVP, SP sowie der Stadt Luzern, unterstützt zwar den Vorschlag unseres Rates zum neuen Bilanzkonto «Altlasten», verlangt jedoch eine Finanzierung der Ausfall- und kommunalen Verursacherkosten zumindest teilweise durch den Kanton. Der VLG sowie zahlreiche Gemeinden verlangen für den Fall, dass die Sonderabgabe nicht weitergeführt wird, alternativ die Übernahme der Ausfallkosten durch den Kanton (d. h. zurück zur alten Regelung vor 2017). Die Ergebnisse werden im Detail im nachfolgenden Kapitel 4.3 erläutert. Die weiteren Anpassungen zu den belasteten Standorten (§§ 31 und 32) sowie betreffend Luftreinhaltung (Aufhebung der §§ 14 und 15) gaben zu keinen grossen Bemerkungen Anlass beziehungsweise wurden begrüsst (s. Hinweise in Kap. 4.4 und 4.5).

Die Verankerung der Daueraufgabe Lärmschutz in § 18 [EGUSG](#) wurde von den Teilnehmenden der Vernehmlassung grundsätzlich begrüsst, teilweise begleitet von Änderungsanträgen. Die Rückmeldungen werden in Kapitel 4.6 besprochen.

Da – wie vorstehend bereits erwähnt – aufgrund der Gesetzesänderungen zu den belasteten Standorten, zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz Anpassungen in der [USV](#) nötig sind, wurden diese gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen in die Vernehmlassung gegeben (siehe [Vernehmlassungsbotschaft](#) vom 16. September 2025, Kap. 6.1 und 6.2). Die Änderungen – mit Ausnahme der Aufhebung der Sonderabgabe und der neuen Bestimmung zur Finanzierung der Ausfallkosten – waren in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen in Kap. 5.4).

Darüber hinaus wurden weitere Änderungen der USV sowie der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 23. September 1997 (SRL Nr. [703](#)), die *nicht* im Zusammenhang mit der dem vorliegenden Gesetzesentwurf stehen (s. [Vernehmlassungsbotschaft](#), Kap. 6.2 und 6.3), der Vernehmlassung unterzogen. Dabei handelt es sich vornehmlich um redaktionelle Bereinigungen sowie Anpassungen, die aufgrund von Änderungen der bundesrechtlichen Grundlagen und Anpassungen im Vollzug oder beidem nötig wurden. Auf diese ist folglich in dieser Botschaft nicht weiter einzugehen. Unser Rat wird diese Verordnungsänderungen abgestimmt auf die vorliegende Vorlage beschliessen und in Kraft setzen.

## **4.3 Ergebnisse Nachfolgeregelung Sonderabgabe**

### **4.3.1 Überblick**

Die Stellungnahmen der verschiedenen Parteien, Verbände, Vereine und Organisationen lassen sich in drei Gruppen einteilen.

- Die Mitte, FDP, GLP, verschiedene Gemeinden sowie Verbände und Organisationen stimmten im Grundsatz der Vernehmlassungsvorlage unseres Rates zu. Sie begrüßen die Vorzüge der Vorlage, insbesondere die verstetigte und damit planbare Finanzierung für die Gemeinden, sowie die Weiterführung des Solidaritätsprinzips durch Alimentierung eines Bilanzkontos «Altlasten».
- Grüne, SP, SVP sowie verschiedene Gemeinden und Verbände vertreten unter Bezugnahme auf das KP17 und die Kantonsratsdebatte 2021 sowie die heute bessere kantonale Finanzlage die Haltung, dass der Kanton Luzern die Ausfallkosten erneut sowie ganz oder teilweise auch die Verursacheranteile der Gemeinden übernehmen solle. Sie begrüßen insgesamt jedoch den Aspekt der verstetigten Kosten und die Vorteile einer solidarischen Finanzierung, die auch bei einer bedarfsorientierten Alimentierung durch den Kanton gegeben sei. Die Beibehaltung eines Bilanzkontos als effizientes Vollzugsinstrument wird – gleich wie in der ersten Gruppe – hingegen nicht in Frage gestellt.
- Der VLG und mit ihm die Mehrheit der stellungnehmenden Gemeinden vertreten als dritte Gruppe die Haltung, dass die Sonderabgabe erneut verlängert werden soll. Auch sie betonen die Vorteile einer Lösung mit einem solidarisch finanzierten Bilanzkonto, stehen einer Finanzierung über die ordentlichen Gemeindesteuern jedoch sehr kritisch gegenüber. Sie sind der Ansicht, dass die Kantonsratsdebatte von 2021 zur Verlängerung der Sonderabgabe keine unmissverständliche Aufforderung zur Beendigung der Sonderabgabe habe erkennen lassen. Weiter hätten sich seit damals die Rahmenbedingungen geändert, namentlich seien die geschätzten Kosten für den Altlastenvollzug höher als damals.

Alle Gruppen teilen die Haltung unseres Rates, dass der Altlastenvollzug weiterhin zügig voranschreiten muss, um die bundesrechtlich vorgesehenen Fristen einhalten und die vorgesehenen Bundesbeiträge (VASA-Abgeltungen) so weit als möglich ausschöpfen zu können.

Vor diesem Hintergrund gilt es zu entscheiden, wie das allseits begrüßte Instrument eines Bilanzkontos in Zukunft alimentiert werden soll. Nachfolgend werden die verworfenen Varianten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung noch einmal diskutiert. (Kap. 4.3.2). Zusammenfassend schlägt unser Rat die in Kapitel 3.1 dieser Botschaft ausgeführte und bereits in der Vernehmlassung vorgeschlagene Variante mittels Finanzierung über die ordentlichen Gemeindesteuern vor.

### **4.3.2 Diskussion der Varianten**

Ein schweizweiter Vergleich zeigt, dass die Finanzierung der Ausfallkosten in den Kantonen unterschiedlich geregelt ist. So werden die Ausfallkosten in zwölf Kantonen ganz bis mehrheitlich durch die Gemeinden getragen, während in den übrigen 14 der Kanton dafür aufkommt. Weiter werden die Verursacheranteile üblicherweise von demjenigen Gemeinwesen getragen, das als Verursacher qualifiziert wird. Einige wenige Kantone kennen eine Finanzierung der Ausfallkosten über Spezialfinanzierungen wie beispielsweise über Deponie- oder Abfallgebühren.

Das BUWD hat unter anderem basierend auf diesem Vergleich alternative Varianten für die Finanzierung der Ausfallkosten geprüft. In der Vernehmlassung wurden die Teilnehmenden gefragt, welche dieser Varianten sie bevorzugen würden, sollte die vorgeschlagene Lösung «Bilanzkonto Altlasten» keine Mehrheit finden. Nachfolgend werden die Varianten näher erläutert und die Ergebnisse der Vernehmlassung diskutiert.

#### **4.3.2.1 Keine Gesetzesrevision**

Ohne Gesetzesrevision blieben mit der aktuellen Regelung des [EGUSG](#) nach Ende 2026 (Ablauf der Sonderabgabe) die Gemeinden für die Finanzierung der Ausfallkosten und ihrer Verursacheranteile zuständig. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinden, sobald die über die Sonderabgabe eingenommenen Mittel aufgebraucht sind, die Ausfallkosten über ihre ordentlichen Budgets finanzieren müssten. Je nach Komplexität der notwendigen Massnahmen können dabei in einer Gemeinde Beträge in Millionenhöhe anfallen. Zudem wären die Gemeinden von den noch anfallenden Kosten teils eher zufällig und sehr unterschiedlich betroffen. Eine solche nicht planbare finanzielle Belastung würde für die Gemeinden eine grosse Herausforderung im Budgetierungsprozess darstellen. Aufgrund der vor 2017 gemachten Erfahrungen im Vollzug verzögert dies die Bereitstellung der für die Altlastenbearbeitung erforderlichen Mittel und damit den Altlastenvollzug im Gesamten. Dies wiederum erhöht das Risiko, die neu vom Bund gesetzten Fristen im Altlastenvollzug nicht einhalten zu können. Könnten die Fristen nicht eingehalten werden, entfielen Bundesbeiträge in der Höhe von 30 bis 60 Prozent der Kosten (in der Regel 40 %). Hinzu käme, dass die Bevölkerung jener Gemeinden, in denen der Altlastenvollzug noch nicht abgeschlossen oder angegangen worden ist, doppelt (zuerst mit der Sonderabgabe und danach mit den konkret in der Gemeinde anfallenden Kosten) belastet würde, was dem Solidaritätsprinzip, das mit der Sonderabgabe verknüpft ist, widerspräche.

Diese Variante fand in der Vernehmlassung keine Unterstützung (0 Stimmen).

#### **4.3.2.2 Zurück zur Regelung vor KP17**

Mit der Rückkehr zur gesetzlichen Regelung vor 2017 würden die Ausfallkosten wiederum dem Kanton zugewiesen. Dabei wären die Ausfallkosten über das ordentliche Budget oder über ein kantonales Bilanzkonto zu finanzieren. Die Ausfallkosten sind im Vergleich zu den Verursacheranteilen wesentlich unberechenbarer, weil im Voraus nicht abgeschätzt werden kann, wann ein privater Verursacher noch zahlungsfähig ist und ob die teilweise komplexen rechtlichen Voraussetzungen für eine Unternehmensnachfolge erfüllt sind, welche die Kostentragungspflicht begründen. Mit dieser Regelung wären zudem die kommunalen Verursacheranteile nicht mehr abgedeckt, womit diese wieder über die ordentlichen Budgets der Gemeinden zu finanzieren wären. Auch bei dieser Variante besteht das Risiko von Verzögerungen in der Altlastenbearbeitung und damit das Risiko, die Fristen des Bundes nicht einhalten zu können. Die Folge wäre der Wegfall der Bundesbeiträge.

Diese Variante fand in der Vernehmlassung keine Unterstützung (0 Stimmen). Allerdings plädierten der VLG und weitere Gemeinden dafür, dass alternativ diese Variante gewählt werden solle, sollte sich die von ihnen gewünschte Verlängerung der Sonderabgabe als nicht mehrheitsfähig erweisen.

Wir verweisen auch auf den Entwicklungsbericht, der die Entwicklung der Finanzhaushalte des Kantons und der Gemeinden in Vergangenheit und Zukunft über alle Aufgabenbereiche hinweg aufzeigen und dabei auch die im Wirkungsbericht zur AFR18 (vgl. [Botschaft B 14](#) vom 21. November 2023) dargestellten finanziellen Differenzen zwischen dem Kanton und den Gemeinden berücksichtigen soll. Vor diesem Hintergrund erachtet unser Rat die Wiedereinführung der Regelung vor 2017 nicht als weiterzuverfolgende Lösung. Im erwähnten Projekt, bei dem der Kanton und die Gemeinden in einer paritätischen Projektorganisation den genannten Bericht erarbeiten, ist aktuell keine derartige Änderung der Zuständigkeiten und Umverteilung der Finanzlasten vorgesehen. Wäre eine solche Umverteilung dennoch anzugehen, müsste auch dafür ein Ausgleich mit den Gemeinden gefunden werden, was gegenwärtig nicht opportun erscheint.

#### **4.3.2.3 Weiterführung Sonderabgabe**

Gemäss geltender Fassung von § 32a Absatz 1 [EGUSG](#) ist die Erhebung der Sonderabgabe bis Ende Dezember 2026 befristet. Eine erneute Verlängerung fand in der Vernehmlassung Unterstützung durch den VLG sowie von zahlreichen Gemeinden, die sich dem VLG in ihren Stellungnahmen anschlossen (insgesamt 34 Stimmen). Organisatorisch und gesetzgeberisch wäre eine Verlängerung der Erhebung der Sonderabgabe bis zum Abschluss der Altlastenbearbeitung einfach umzusetzen und würde alle bekannten Vorteile für die Altlastenbearbeitung mit sich bringen.

Der VLG verweist in seiner Stellungnahme auf die [Kantonsratsdebatte von 2021](#). Die damalige Diskussion in Ihrem Rat lasse keine unmissverständliche Aufforderung an den Regierungsrat zur Beendigung der Sonderabgabe nach 2026 erkennen. Zudem habe sich die Ausgangslage seit dieser Ratsdebatte in vielerlei Hinsicht verändert, insbesondere würden die zu erwartenden Kosten heute deutlich höher geschätzt als damals.

Es trifft zu, dass sich seit 2021 die Ausgangslage geändert hat. Allerdings wurde bereits in der damaligen Debatte von den meisten Parteien angemerkt, dass es sich bei der Sonderabgabe um eine befristete Massnahme handeln solle. Während Grüne, SVP und SP grundsätzlich gegen die Verlängerung argumentierten, akzeptierten die Mitte, GLP und FDP eine gesetzlich befristete Verlängerung. Der Sprecher der SVP hielt folgendes fest: «Aus Sicht der SVP soll die Regierung ein sorgfältiges Konzept in einer neuen Botschaft ausarbeiten, dass ab 2022 neu der Kanton die Kosten der Sonderabgabe wieder finanziert.» Der Mitte-Sprecher führte aus: «Die Pro-Kopf-Abgabe ist wohl die Achillesferse dieser Botschaft, das sieht auch die Mitte so. Die Verlängerung um fünf Jahre bringt allerdings eine moderate Mehrbelastung des Einzelnen mit sich. Es ist korrekt, dass Staatsaufgaben grundsätzlich mit ordentlichen Steuermitteln finanziert werden sollten.»

Unser Rat ist dem Auftrag Ihres Rates von 2021 nachgekommen und hat, wie damals gefordert, eine neue Vorlage ausgearbeitet. Angesichts der Rückmeldungen der Parteien aus der Vernehmlassung zu dieser neuen Vorlage ist unser Rat der Ansicht, dass die definitive Ablösung der Sonderabgabe durch ein Bilanzkonto «Altlasten» sowie dessen Alimentierung durch ordentliche Steuererträge der Gemeinden mehrheitsfähig ist. Die erneute Verlängerung der Sonderabgabe wurde somit durch unseren Rat nicht weiterverfolgt.

#### **4.3.2.4 Finanzierung mittels Spezialgebühren**

Wie vorgängig erwähnt kennen einige Kantone eine Finanzierung der Ausfallkosten über Spezialgebühren. So finanzieren der Kanton Bern und fünf weitere Kantone die Ausfallkosten über Spezialgebühren wie beispielsweise Deponie- oder Abfallgebühren. Solche Spezialgebühren sind politisch umstritten und meist fehlt es am direkten sachlichen Zusammenhang zwischen der Gebühr und dem Einsatzzweck. Die Abfallgebühr beispielsweise weist in Bezug auf die Sanierung von Siedlungsabfalldeponien zwar einen gewissen sachlichen Zusammenhang zu den Verursacheranteilen der Gemeinden auf, zu den übrigen Verursacheranteilen und insbesondere den Ausfallkosten fehlt ein solcher Zusammenhang jedoch vollständig, was abgabenrechtlich problematisch ist. Gleiches gilt auch für allfällig weitere in Frage kommende Spezialgebühren wie beispielsweise die Deponiegebühren, die zumindest teilweise ebenfalls keinen sachlichen Zusammenhang mit den zu deckenden Kosten haben.

In sämtlichen Kantonen, die eine solche Spezialgebühr zur Finanzierung von altlastenrechtlichen Kosten erheben, kommt diese ausschliesslich zur Tragung der Ausfallkosten zur Anwendung. Die zusätzliche Deckung von kommunalen Verursacheranteilen wäre schweizweit ein Novum.

Über die inhaltliche Schwierigkeit hinaus sind Lösungen über Spezialgebühren in der organisatorischen Umsetzung sehr komplex. Abfallgebühren wären beispielsweise über die Abfallverbände, die in der Regel überkommunale und teilweise auch überkantonale Gebilde sind, abzuwickeln. Dies hätte somit komplizierte Kostenaufteilungen zur Folge. Aufgrund dieser Ausgangslage scheint eine Nachfolgelösung mittels Finanzierung über eine Spezialgebühr zwar auf den ersten Blick prüfenswert, doch ist sie inhaltlich kaum vertretbar und zudem organisatorisch überaus komplex in der Umsetzung. Aus diesen Gründen wurde dieser Lösungsansatz ebenfalls nicht weiterverfolgt.

Diese Variante fand in der Vernehmlassung keine Unterstützung (0 Stimmen). Einzig die SP forderte die Prüfung allfälliger alternativer Finanzierungsquellen (z. B. Abfall- und Altlastengebühren oder eine Umweltabgabe) zur teilweisen Äufnung eines Bilanzkontos.

#### **4.3.2.5 Weitere Finanzierungsmodelle**

In der Vernehmlassung forderten Grüne, SP sowie SVP eine Übernahme der Ausfallkosten durch den Kanton oder dann alternativ ein System einer gemeinsamen Finanzierung der Ausfall- sowie der kommunalen Verursacherkosten durch den Kanton und die Gemeinden. Eine komplette Entlastung des Kantons sei aufgrund der heutigen finanzpolitischen Umstände nicht mehr vertretbar. Die genannten Parteien plädieren für eine Diskussion darüber, welche Anteile künftig der Kanton und welche die Gemeinden an das Bilanzkonto «Altlasten» leisten sollen. Die Grünen und die SP erwähnen dabei ausdrücklich, dass das Solidaritätsprinzip zwischen den Gemeinden erhalten bleibt solle, insbesondere um finanzschwächere Gemeinden vor unvorhergesehenen und hohen Kosten zu schützen. Die Stadt Luzern forderte eine vollumfängliche Finanzierung der Kosten (inklusive der kommunalen Verursacherkosten) durch reguläre Steuererträge des Kantons.

Aus einer rein vollzugstechnischen Sicht bieten eine gemeinsame Finanzierungslösung (Gemeinden und Kanton) oder eine Finanzierung ausschliesslich durch den

Kanton die gleichen Vorteile wie die vorgeschlagene Variante über die Gemeindefinanzierung. Allerdings müsste im Kontext des laufenden Projektes zu einem Entwicklungsbericht ein konkreter Verteilschlüssel zwischen den Gemeinden und dem Kanton ausgearbeitet werden, was sich angesichts der vorstehenden Ausführungen als schwierig erweisen dürfte (vgl. Kap. 4.3.2.2). Mit Blick auf die Rückmeldungen in der Vernehmlassung und den baldigen Ablauf der jetzigen Finanzierung über die Sonderabgabe wurde diese Variante daher durch unseren Rat ebenfalls verworfen.

### **4.3.3 Fazit**

Unser Rat hält an der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Variante mit der Überführung des Bilanzkontos «Sonderabgabe» in ein neues Bilanzkonto «Altlasten» und der Finanzierung über die ordentlichen Gemeindesteuern fest. Die Altlastensanierungen stellen eine langfristige Aufgabe der öffentlichen Hand dar, deren Ende heute noch nicht absehbar ist. Zudem ist es zum heutigen Zeitpunkt fast unmöglich, die Höhe der zukünftig anfallenden Ausfallkosten abzuschätzen. Es ist daher wichtig, die Finanzierung von Ausfallkosten langfristig und ohne Befristung sicherzustellen. Mit der vorgeschlagenen Variante können die Vorteile der seit 2017 erhobenen Sonderabgabe beibehalten werden: Die Finanzierung der nicht vorhersehbaren Ausfallkosten und Verursacheranteile der Gemeinden bleibt verstetigt und die Kosten werden von allen Gemeinden solidarisch getragen. Diese Vorteile waren in der Vernehmlassung denn auch unbestritten. Die Aufhebung der Sonderabgabe führt zudem zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen.

Zusammengefasst trägt die vorgeschlagene Lösung weiterhin zu einem zügigen Altlastenvollzug im Kanton Luzern bei und reduziert das Risiko, die vom Bund für den Abschluss der Altlastenbearbeitung gesetzten Fristen zu verpassen.

## **4.4 Ergebnisse weitere Anpassungen belastete Standorte**

### **4.4.1 Vorfinanzierung ab dem Bilanzkonto**

Die Stadt Sursee hat in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass ein im Jahr 2024 an unseren Rat gestellter Antrag zur EGUSG-Revision nicht geprüft worden sei. Die Stadt hatte damals beantragt, dass im Rahmen der vorliegenden Revision in ausserordentlichen und dringlichen Fällen die Finanzierung von Sanierungen direkt über die Sonderabgabe zu prüfen sei (sog. Vorfinanzierung). Eine solche ist aufgrund der geltenden Gesetzeslage heute nicht möglich. Als Begründung brachte die Stadt vor, dass eine Gemeinde, sofern sie Grundstückseigentümerin und damit Zustandsstörerin im Sinne des Altlastenrechts sei, unter Umständen über Jahre eine hohe Kostentlast tragen müsse, die den kommunalen Finanzhaushalt erheblich belasten könne. Diese Situation sei aufgrund der langen Dauer der Kostenverteilungsverfahren für die Gemeinden äusserst unbefriedigend. Dieser Antrag wurde in der Vernehmlassung vom VLG und von diversen Gemeinden ebenfalls aufgegriffen.

Unser Rat hat diesen Antrag geprüft. Bereits heute können vorfinanzierende Parteien (Standortinhaber) zu jedem Zeitpunkt im altlastenrechtlichen Verfahren bei der Dienststelle Uwe um einen Kostenteiler ersuchen. Die Dauer der Kostenverteilungsverfahren soll mit dem geplanten Zuständigkeitswechsel (von unserem Rat an die Dienststelle Uwe, s. Kap. 3.2) deutlich gekürzt werden. Dem Anliegen der Stadt Sursee und dem VLG kann somit durch die vorliegende Revision zumindest teilweise entsprochen werden. Eine weitergehende Anpassung der gesetzlichen

Bestimmungen zwecks Einführung eines Vorfinanzierungsmechanismus erachtet unser Rat dagegen als nicht zielführend.

#### **4.4.2 Anpassungen §§ 31 und 32**

Die vorgeschlagene Anpassung von § 31 Absatz 1 [EGUSG](#), wonach die Gemeinden neu nicht mehr *in jedem Fall* durch die Dienststelle Uwe angehört werden, bevor diese über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen entscheidet, wurde mehrheitlich begrüsst. Diese Massnahme dient ebenfalls der Vollzugsbeschleunigung und ist bereits heute gängige Vollzugspraxis. Gemeinden, die als Kostenpflichtige im Verfahren ohnehin Partei sind, werden selbstverständlich im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgängig angehört.

Die vorgeschlagene Anpassung von § 31 Absatz 2 [EGUSG](#) sieht vor, dass neu die Dienststelle Uwe und nicht mehr der Regierungsrat für die Verfügungen über die Kostenverteilung gemäss Artikel 32d [USG](#) zuständig ist. Diese Änderung wird von der GLP, FDP und vom Stadtrat Luzern mit Blick auf die Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich begrüsst. Die GLP wünscht, dass ein jährlicher Bericht erstellt werden soll, der die Ein- und Ausgaben nachvollziehbar dokumentiert. Eine solche Berichterstattung der Dienststelle Uwe ist im § 32a [USV](#) neu vorgesehen (alle zwei Jahre).

Die Aufhebung von § 32 [EGUSG](#) wurde mehrheitlich begrüsst, einzig die SP äusserte sich kritisch und sieht eine einleitende Bestimmung zum Verteilschlüssel für die Ausfallkosten als zwingend notwendig an. Hierzu ist anzumerken, dass dieser Verteilschlüssel über die Äufnung des Bilanzkontos in § 32a und § 32b [EGUSG](#) geregelt wird; § 32 hingegen regelt Beiträge des Regierungsrates an Sanierungskosten, wobei diese Bestimmung obsolet ist.

Die vorgeschlagene Präzisierung zur Definition der Ausfallkosten in § 32a Absatz 1 [EGUSG](#) wurde in der Vernehmlassung ebenfalls mehrheitlich begrüsst, wobei die GLP hier erneut auf die Notwendigkeit einer transparenten Berichterstattung betreffend die Kosten des Altlastenvollzugs hinwies.

#### **4.5 Ergebnisse Anpassungen Luftreinhaltung**

Die vorgeschlagene Aufhebung der §§ 14 und 15 [EGUSG](#) betreffend die Massnahmen bei Grosseemittenten sowie Emissionsverbund (s. Kap. 3.3) wurde in der Vernehmlassung kaum kommentiert und wenn, dann überwiegend positiv. Einzig die SP äusserte sich zur Aufhebung von § 14 negativ und beantragte eine Angleichung des Begriffs der Grosseemittenten auf «Anlagen, aus denen erhebliche Emissionen austreten können» analog zur bundesrechtlichen Regelung in der [LRV](#). Die SVP stellte zudem unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der [Vernehmlassungsbotschaft](#) (S. 12) die Frage, wie gross der Spielraum der Vollzugsbehörde aufgrund der vorgeschlagenen neuen Formulierung denn sei, um im Vollzug auf aktuelle Erkenntnisse reagieren zu können.

Betreffend den Antrag der SP kann auf die vorangehenden Ausführungen in Kapitel 3.3.1 verwiesen werden. Die strengen Vorgaben für Grosseemittenten haben sich in der Praxis als nicht vollzugstauglich erwiesen, meist aufgrund der technischen Machbarkeit. Namentlich ist heute je nach Stand der Technik eine Halbierung des Schadstoffausstosses bei Grosseemittenten kaum noch verhältnismässig. Daran würde

auch die geforderte Umformulierung nichts ändern. Die Vorgaben der [LRV](#) genügen somit als Grundlage für die Regulierung von Betrieben mit erheblichen Emissionen.

Zur Frage der SVP ist anzumerken, dass der Begriff der Grosseinstallanten nach kantonalem Recht enger gefasst ist als der bundesrechtliche Begriff der Anlagen, aus denen erhebliche Emissionen austreten können. Gemäss den Bestimmungen der [LRV](#) können bei *sämtlichen* Betrieben, bei denen unabhängig von deren Grösse erhebliche Emissionen austreten können, Massnahmen zur Verbesserung der Situation durchgeführt werden, die teilweise gar zu deutlichen Unterschreitungen der Grenzwerte führen können. Dies erfolgt über einzelne Meilensteine oder auch kontinuierliche Emissionsmessungen. Die geltenden bundesrechtlichen Grundlagen – im Gegensatz zur engeren kantonalen Regelung – ermöglichen es somit, dass im Rahmen der Vollzugspraxis individuell und auf der Basis der neuesten technischen Erkenntnisse auf einzelne Betriebe zweckmässig eingegangen werden kann. Zudem besteht nach Artikel 31 ff. LRV die Pflicht der Behörden, Massnahmenpläne festzulegen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen übermässige Immissionen verursacht werden.

#### **4.6 Ergebnisse Anpassungen Lärmschutz**

Die Präzisierung von § 18 [EGUSG](#), wonach die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen neu ausdrücklich als Daueraufgabe der Strassenverwaltungsbehörde bezeichnet wird (s. Kap. 3.4), wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich begrüsst. Der Überprüfungsturnus von 25 Jahren bei bestehenden Verkehrsanlagen sowie die konkrete Ausgestaltung der Daueraufgabe gemäss Ausführungsbestimmung im neuen Absatz 1<sup>bis</sup> von § 19 [USV](#) stiessen jedoch auf Kritik von Seiten der Lärmliga, des VCS sowie der SVP. Auf diese Rückmeldungen wird nachfolgend eingegangen.

##### **4.6.1 Überprüfungsturnus**

Die Lärmliga ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Überprüfungsrhythmus von bis zu 25 Jahren dem bundesrechtlichen Ziel eines wirksamen und zeitnahen Lärmschutzes zuwiderlaufe. Er berge die Gefahr, dass bestehende, teils erhebliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte über lange Zeiträume ohne Priorisierung und ohne messbaren Fortschritt fortbeständen. Eine solche Regelung käme faktisch einer erneuten Fristverlängerung gleich, obwohl die bundesrechtlichen Sanierungsfristen seit 2018 abgelaufen sind. Der VCS vertritt eine ähnliche Haltung.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass der vorgeschlagene Gesetzestext, wonach bestehende Verkehrsanlagen spätestens alle 25 Jahre zu überprüfen sind, keine Verlängerung der (im Jahr 2018 abgelaufenen) bundesrechtlichen Frist für die Lärmsanierung von Strassen erreichen will. Praktisch sämtliche Kantonsstrassen wurden vor der Frist 2018 einer ersten lärmschutzrechtlichen Sanierung unterzogen. Die im Gesetzestext angeführten 25 Jahre beziehen sich auf den Turnus für den Lärmschutz als Daueraufgabe mit der Überarbeitung der bereits abgeschlossenen Erstsanierungen. Dieser Turnus berücksichtigt die realistisch vorhandenen Ressourcen zur Umsetzung dieses Auftrages (s. die nachfolgenden Ausführungen zum Vollzug), in Abstimmung mit dem Programm Gesamtmobilität (s. [Vernehmlassungsentwurf](#) Programm Gesamtmobilität 2027–2030 vom 28. Oktober 2025).

#### 4.6.2 Ausführungsbestimmungen

Die Lärmliga hält die vorgeschlagene gesetzliche Ausgestaltung der Daueraufgabe für mangelhaft. Sie schlägt deshalb konkrete Anpassungen im Gesetzes- und Verordnungstext vor, insbesondere betreffend die Priorisierung der Sanierungen sowie die quantifizierbaren Zielgrössen (Reduktion der Anzahl lärm betroffener Anwohner von Strassenverkehrsanlagen). Zudem seien wo immer möglich Massnahmen an der Quelle zu ergreifen.

Unser Rat ist der Ansicht, dass die Anliegen der Lärmliga mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 1<sup>bis</sup> von § 19 [USV](#) (s. Kap. 5.4) bereits umgesetzt werden, insbesondere was das Anliegen der Priorisierung zur Überarbeitung der bereits abgeschlossenen Erstsanierungen betrifft (s. Kap. 3.4.4). Der Grundsatz des Lärmschutzes als Daueraufgabe gemäss Entwurf von § 18 [EGUSG](#) hält fest, dass alle abgeschlossenen Erstsanierungen von Strassenverkehrsanlagen zu überarbeiten sind. § 19 Absatz 1<sup>bis</sup> USV konkretisiert diese Vorgabe für Kantonsstrassen, indem die Dienststelle Uwe in Zusammenarbeit mit der Strassenverwaltungsbehörde dazu verpflichtet wird, eine Priorisierung der zu sanierenden Strassenabschnitte vorzunehmen. Für die Ausgestaltung der Priorisierung wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.4.4 verwiesen. Der Auftrag zur Priorisierung umfasst nicht nur die Erhebung der akustischen Abweichungen vom verfügbaren Zustand, sondern auch eine umfassende Prüfung der im Rahmen der abgeschlossenen Erstsanierung verfügbaren und umzusetzenden Lärmschutzmassnahmen. Wurden die neuesten Erkenntnisse im Bereich der Lärmschutzmassnahmen an der Quelle in diesen Erstsanierungen noch nicht berücksichtigt, so muss dies im Rahmen eines Lärmnachsanierungsprojektes im Sinne der Daueraufgabe überprüft werden. Dieser letzte Aspekt wurde in der vorgeschlagenen USV-Anpassung nicht klar zum Ausdruck gebracht. Der Regierungsrat wird daher eine geringfügige Anpassung der Verordnungsbestimmung vornehmen (s. Kap. 5.4), um dem Aspekt der Überprüfung bisher verfügbarer Massnahmen mehr Nachdruck zu verleihen. Insgesamt ergeben die Bestimmungen in Gesetz und Verordnung so eine stufengerechte und vollzugstaugliche Festlegung des Lärmschutzes als Daueraufgabe.

Unser Rat hält zudem die Festlegung von Zielgrössen, namentlich die vorgeschlagene Festlegung der Anzahl Anwohnerinnen und Anwohner, die von übermässigem Lärm (d. h. bei wesentlicher Überschreitung der Immissionsgrenzwerte) durch Strassenverkehrsanlagen betroffen sind, für keine adäquate Zielsetzung. Eine solche Zielgrösse allein trägt der konkreten Lärmbetroffenheit von Anwohnern von Strassenverkehrsanlagen nicht genügend Rechnung. Entscheidend ist vielmehr, dass diejenigen Strassen im Fokus stehen, die eine *schwere Lärmbelastung* verursachen. Die vorgeschlagene Priorisierung setzt denn auch dort an und priorisiert entsprechend belastete Strassenabschnitte bei der Überarbeitung. In Bezug auf die Massnahmen an der Quelle ist festzuhalten, dass dieser Grundsatz bereits auf bundesrechtlicher Ebene in der [LSV](#) verankert ist. Wiederholungen von bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht mit rein deklaratorischer Wirkung sind aus gesetzgeberischer Sicht zu vermeiden.

#### 4.6.3 Vollzug (Ressourcen)

Der VCS sowie die Lärmliga weisen in ihren Stellungnahmen auf die Problematik der fehlenden Ressourcen der kantonalen Lärmschutzfachstelle sowie der finanziellen Mittel hin. Die Lärmliga schlägt eine ergänzende Verordnungsbestimmung vor,

wonach der Regierungsrat die für Gutachten und Signalisation notwendigen finanziellen Mittel jährlich im Voraus als gebundene Ausgaben bewilligen soll.

Es trifft zu, dass die Geschwindigkeit sowie der Fortschritt bei der Überarbeitung der abgeschlossenen Erstsanierungen weitgehend von den vorhandenen Ressourcen abhängig ist. Dies trifft sowohl auf die personellen wie auch auf die finanziellen Ressourcen des Kantons zu. Ebenfalls zu beachten sind die Kapazitäten der externen Ingenieurbüros, welche die technischen Berichte für die Lärmsanierungsprojekte erstellen. Bei der Priorisierung gemäss dem Verordnungsentwurf (neuer Abs. 1<sup>bis</sup> von § 19 [USV](#)) sind die Ressourcen entsprechend mitzuberücksichtigen. Was die Finanzierung der Ausgaben für die Lärmsanierungen betrifft, so ist diese im Entwurf des Programms Gesamtmobilität 2027–2030 unter der Sammelrubrik 2 (Anpassung Infrastrukturen) vorgesehen (s. [Vernehmlassungsentwurf Programm Gesamtmobilität](#), S. 43). Für die drei Sammelrubriken sind gemäss diesem Entwurf insgesamt 32 Millionen Franken für die Umsetzungsperiode 2027–2030 vorgesehen (8 Mio. pro Jahr).

Die SP regte zudem ein übergeordnetes Monitoring der Sanierungsmassnahmen sowie eine periodische Berichtspflicht seitens der zuständigen Strassenverwaltungsbehörde über die Umsetzung der Massnahmen an. Hierzu ist festzuhalten, dass dieses Monitoring in Artikel 20 [LSV](#) (Periodische Erhebungen inkl. Berichterstattungspflicht an das Bundesamt für Umwelt) ausdrücklich vorgeschrieben und durch die Dienststelle Uwe im Auftrag der Strassenverwaltungsbehörde jährlich bereits durchgeführt wird.

#### **4.7 Wichtigste Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft**

Die Botschaft wurde gegenüber der [Vernehmlassungsbotschaft](#) vom 16. September 2025 im Aufbau leicht angepasst. Die einleitenden Kapitel wurden inhaltlich aktualisiert. Kapitel 3 wurde um die Anpassungen des [EGUSG](#) in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz ergänzt. Das Kapitel 4 der Vernehmlassungsbotschaft (verworfenen Regelungen) wurde in Kapitel 4 der vorliegenden Botschaft (Auswertung der Vernehmlassung) integriert. Die Erläuterungen zu den für die vorliegende Vorlage relevanten Ausführungsbestimmungen der [USV](#) wurden in Kapitel 5.4 der vorliegenden Botschaft integriert, und die Kapitel 6 und 7 der Vernehmlassungsbotschaft zu weiteren, vorliegend nicht relevanten Ordnungsänderungen wurden gestrichen.

Im Gesetzesentwurf wurden gegenüber der Version, die sich in der Vernehmlassung befand, mehrheitlich nur geringfügige sprachliche Anpassungen vorgenommen. Einzig § 18 [EGUSG](#) (Daueraufgabe Lärmschutz) wurde inhaltlich geändert und neu mit zwei Absätzen ausgestaltet (s. Kap. 5.2).

Im Verordnungsentwurf wurden, nebst geringfügigen sprachlichen Anpassungen, die folgenden Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen (s. Kap. 5.4):

- § 19 Absätze 1 und 2: diese Absätze werden entgegen dem Vernehmlassungsentwurf nicht aufgehoben, sondern bleiben (in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 1 und 2 [EGUSG](#)) bestehen;
- § 19 Absatz 1<sup>bis</sup>: Präzisierung der Aufgaben der Dienststelle Uwe betreffend die Überprüfung der Strassenlärmsanierungen an Kantonsstrassen;

- § 32b: Anstelle einer Aufhebung von § 32a wurden die Inhalte von § 32b des Vernehmlassungsentwurfs in § 32a überführt. Zudem wurde der Absatz 5 betreffend die Auflösung des Bilanzkontos «Altlasten» eingefügt.

## **5 Der Erlassentwurf im Einzelnen**

### **5.1 Änderungen Luftreinhaltung**

*§§ 14 und 15*

Die §§ 14 und 15 werden, wie in Kapitel 3.3 ausgeführt, aufgehoben. Die bundesrechtlichen Vorgaben genügen zur Regulierung von Betrieben mit erheblichen Emissionen.

### **5.2 Änderung Lärmschutz**

*§ 18*

Die Bestimmung soll dahingehend präzisiert werden, dass die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen neu ausdrücklich als wiederkehrende Daueraufgabe der Strassenverwaltungsbehörde bezeichnet wird (s. Kap. 3.4). Dies gilt sowohl für Kantons- als auch für Gemeindestrassen. Zu diesem Zweck wird der bestehende Absatz 1 in zwei neue Absätze aufgeteilt und inhaltlich mit der Daueraufgabe ergänzt.

*Absatz 1*

Absatz 1 regelt unverändert die Zuständigkeit der Strassenverwaltungsbehörde für den Lärmschutz bei der Errichtung und Änderung von Strassenverkehrsanlagen.

*Absatz 2*

Der neue Absatz 2 regelt die konkreten lärmschutzrechtlichen Aufgaben der Strassenverwaltungsbehörde betreffend die bestehenden Verkehrsanlagen. Namentlich führt sie die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht den Schallschutz an bestehenden Gebäuden (Verschiebung zweiter Satz von Abs. 1 in Abs. 2). Diese Aufgaben der Strassenverwaltungsbehörde werden neu mit einem Satz ergänzt, wonach der Sanierungsbedarf der bestehenden Verkehrsanlagen (d. h. der Stand der Sanierung sowie allfällige zusätzliche Sanierungsmöglichkeiten) in einem Turnus von höchstens 25 Jahren zu überprüfen beziehungsweise neu zu beurteilen ist.

Für Kantonsstrassen ist gemäss § 1 Absatz 5 [StrV](#) die Dienststelle Uwe zuständig.

### **5.3 Änderungen belastete Standorte**

*Titel 5.2*

In Anlehnung an die Überschrift des 4. Abschnitts des [USG](#) «Sanierung belasteter Standorte» soll die Überschrift in Titel 5.2 ebenfalls auf «Belastete Standorte» angepasst werden. Da die Bestimmungen aber nicht nur die Sanierung umfassen, sondern den gesamten Vollzug betreffend die belasteten Standorte, wurde auf den Zusatz «Sanierung» verzichtet.

*§ 31 (Sachüberschrift neu «Belastete Standorte»)*

*Absatz 1*

Die Sachüberschrift und der Inhalt dieser Bestimmung werden analog zum Titel 5.2 redaktionell bereinigt. Zudem erwies sich die generelle Anhörung der Gemeinden im

Vollzug als nicht praktikabel, vielmehr werden die Gemeinden dann angehört, wenn sie als Kostenträgerinnen beziehungsweise Verursacherinnen ohnehin Verfahrenspartei sind.

#### *Absatz 2*

Gemäss geltendem Recht erlässt der Regierungsrat die Verfügungen über die Kostenverteilung (sog. Kostenverteiler). In den letzten Jahren ist die Anzahl der Kostenverteiler stetig gestiegen und nimmt infolge des beschleunigten Altlastenvollzugs weiter zu. In altlastenrechtlichen Verfahren können die Verfahrensparteien zu verschiedenen Zeitpunkten im Verfahren einen Antrag auf Kostenverteilung stellen. Die Kostenverteiler umfassen oft auch kleinere Beträge im Umfang von wenigen tausend Franken.

Aus vollzugstechnischen Gründen hält es unser Rat für sinnvoll, die Zuständigkeit für Verfügungen über die Kostenverteilung in Zukunft auf die Dienststelle Uwe zu übertragen. § 31 Absatz 2 [EGUSG](#) soll entsprechend angepasst werden. Dies ist möglich, weil die Verwendung von Mitteln aus dem treuhänderisch für die Gemeinde verwalteten Bilanzkonto im Rahmen eines Kostenteilers keiner Ausgabenbewilligung nach dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)) bedarf. Damit kommen die abgestuften finanzrechtlichen Ausgabenkompetenzen nicht zum Tragen, ausgenommen in den seltenen Fällen, in denen der Kanton einen eigenen Kostenanteil als Verursacher zu tragen hat. In diesen Fällen geht die spezialgesetzliche Kompetenzregelung des FLG und der Verordnung dazu vor. Auf den Rechtsmittelweg hat diese Anpassung der Zuständigkeit keine Auswirkungen: bei den Kostenverteilungsverfügungen handelt es sich um Entschiede, die Bundesrecht anwenden und somit nach § 48 Absatz 2 [EGUSG](#) i.V.m. § 148 Absatz 1a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. [40](#)) direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden können.

#### *§ 32*

Diese Bestimmung über Beiträge des Kantons an anrechenbare Sanierungskosten ist in der Praxis obsolet. Für die Fälle nach Absatz 1a (in denen Verursacherinnen und Verursacher nach Bundesrecht keine Kosten übernehmen müssen) besteht seit Einführung der Sonderabgabe für Ausfallkosten eine Spezialfinanzierung; daran ändert sich mit der neu vorgeschlagenen Regelung – trotz Ablösung der Sonderabgabe mit einer anderen Alimentierung des treuhänderisch verwalteten Bilanzkontos «Altlasten» – nichts. Auch Gesuche nach Unterabsatz c kommen in der Praxis nicht vor, weil die Kosten für die dort genannten Standorte ebenfalls über das Bilanzkonto finanziert werden. Entsprechend kann die Bestimmung aufgehoben werden.

#### *§ 32a*

##### *Absatz 1*

Der 2017 eingeführte Grundsatz, wonach die Gemeinden die Ausfallkosten tragen, bleibt bestehen und wird um die anrechenbaren Kosten für Untersuchungen und Überwachungen ergänzt (Abs. 1). Dies entspricht der bundesrechtlichen Praxis, da Ausfallkosten nicht nur bei Sanierungsbedarf entstehen können.

### *Absätze 2 und 3*

Die Finanzierung der Ausfallkosten wird angepasst und neu im nachfolgenden § 32b geregelt, weswegen Absatz 2 zur Sonderabgabe aufgehoben und ersetzt wird. Der Grundsatz in Absatz 3, wonach der Regierungsrat das Nähere zu den Ausfallkosten in der Verordnung regelt, wird ebenfalls in § 32b verschoben.

### *§ 32b*

#### *Absatz 1*

Wie in Kapitel 3.1 ausgeführt, sollen die Ausfallkosten sowie die Kosten, die die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, über ein Bilanzkonto «Altlasten» finanziert werden. Dies garantiert einen weiterhin reibungslosen und speditiven Vollzug der Altlastenbearbeitung.

#### *Absatz 2*

Die im Zeitraum der Geltungsdauer der Sonderabgabe resultierenden Einnahmen, die per 31. Dezember 2026 noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, werden dem neuen Bilanzkonto «Altlasten» gutgeschrieben. Die Gemeinden tätigen weitere jährliche Einzahlungen, soweit es der Stand des Bilanzkontos und die zu erwartenden Kosten erfordern. Der Regierungsrat bestimmt den Mittelbedarf jeweils zwei Jahre im Voraus für eine Dauer von vier Jahren, so dass die Gemeinden genügend Vorlauf für eine entsprechende Budgetierung der jährlichen Einzahlungen erhalten.

#### *Absatz 3*

Stand heute kann noch nicht abgeschätzt werden, wann der Vollzug betreffend die Altlasten abgeschlossen sein wird. Mit dem neuen Absatz 3 wird jedoch festgehalten, dass das Bilanzkonto «Altlasten» aufzulösen ist, sobald nach Abschluss aller notwendigen Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen von belasteten Standorten keine weiteren Auszahlungen zu erfolgen haben.

#### *Absatz 4*

Die Verordnungskompetenz des Regierungsrats wird aus dem aufgehobenem § 32a Absatz 3 in diesen neuen Absatz 4 überführt.

## **5.4 Hinweis auf Verordnungsänderungen**

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen ziehen Anpassungen der [USV](#) nach sich. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick:

### **5.4.1 Anpassungen im Bereich Luftreinhaltung (§§ 15 und 16)**

In Übereinstimmung mit der Aufhebung der §§ 14 und 15 [EGUSG](#) (Grossemittenten und Emissionsverbund) sollen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in den §§ 15 und 16 der Verordnung ebenfalls aufgehoben werden.

### **5.4.2 Anpassungen im Bereich Lärmschutz (§ 19)**

Um bei Kantonsstrassen die Daueraufgabe Lärmschutz gemäss angepasstem § 18 [EGUSG](#) wirkungsvoll umzusetzen, soll die Verordnung in § 19 mit einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> ergänzt werden. Ebenso soll der Titel der Bestimmung entsprechend dem neuen Inhalt (s. nachfolgende Ausführungen) angepasst werden (neu: Lärmschutz an Strassen).

#### *Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)*

Der Lärmschutz an Strassen ist, wie vorstehend in Kapitel 3.4 ausgeführt, eine Daueraufgabe und auch bereits sanierte Strassenabschnitte sind regelmässig zu überprüfen. Dies gilt sowohl für Gemeinde- als auch Kantonsstrassen.

Für Kantonsstrassen soll der neue Absatz 1<sup>bis</sup> als Ausführungsbestimmung zu § 18 [EGUSG](#) die Modalitäten dieser Überprüfung regeln (s. Kap. 3.4.5). Bei Kantonsstrassen ist die Dienststelle Uwe als kantonale Umweltschutzbehörde dafür zuständig, den verfügten Stand der Strassenlärmsanierungen gemäss Artikel 37a [LSV](#) (anhand eines Monitorings) regelmässig zu überprüfen. Stellt sie wesentliche Abweichungen fest, fordert sie die Dienststelle Vif als zuständige Strassenverwaltungsbehörde dazu auf, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen (Grundsatz). Dies soll jedoch nicht planlos erfolgen, sondern, wie vorstehend in Kapitel 3.4.4 ausgeführt, im Rahmen einer von den zwei Dienststellen gemeinsam erarbeiteten Priorisierung der zu sanierenden Strassenabschnitte; dabei sind auch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu berücksichtigen.

Der Auftrag zur Priorisierung umfasst nicht nur die Erhebung der akustischen Abweichungen vom verfügten Zustand, sondern auch eine umfassende Prüfung der im Rahmen der abgeschlossenen Erstsanierung verfügten und umzusetzenden Lärmschutzmassnahmen. Wurden die neuesten Erkenntnisse im Bereich der Lärmschutzmassnahmen an der Quelle in diesen Erstsanierungen noch nicht berücksichtigt, so muss dies im Rahmen eines Lärmnachsaniierungsprojektes im Sinne der Daueraufgabe mit überprüft werden. Dieser letzte Aspekt kam im [Vernehmlassungsentwurf](#) noch nicht in der nötigen Klarheit zum Ausdruck. Dem soll mit der folgenden Ergänzung Rechnung getragen werden (Änderung unterstrichen):

*1<sup>bis</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft bei Kantonsstrassen den verfügten Stand der Strassenlärmsanierungen. Werden wesentliche Abweichungen oder Möglichkeiten für zusätzliche Massnahmen festgestellt, fordert sie die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur auf, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Sie nimmt zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit der Dienststelle eine Priorisierung der zu sanierenden Strassenabschnitte vor und berücksichtigt dabei die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.*

Insgesamt ergeben die Bestimmungen in Gesetz und Verordnung so eine stufengerechte und vollzugstaugliche Festlegung des Lärmschutzes als Daueraufgabe.

### **5.4.3 Anpassungen im Bereich belastete Standorte (§§ 29 ff.)**

#### *§ 29 Kataster*

##### *Absatz 1*

Redaktionelle Bereinigung des Begriffs der belasteten Standorte, auch im Titel zu Abschnitt 5.4 der Verordnung (siehe Kap. 5.3).

##### *Absatz 2*

Ergänzt wird die Zuständigkeit der Dienststelle Uwe zur Eintragung von belasteten Standorten in Grundbuch gemäss Artikel 32d<sup>bis</sup> Absatz 4 [USG](#).

### *§ 30 Untersuchung, Überwachung und Sanierung*

#### *Änderung Sachüberschrift und Absatz 1*

Redaktionelle Bereinigung: Die bisherige Formulierung widerspiegelt den Vollzug nicht korrekt. Neben den notwendigen Untersuchungen ordnet die Dienststelle Uwe auch entsprechende Überwachungs- sowie Sanierungsmassnahmen an.

### *§§ 31 und 31a Sanierungsprojekt und Sicherstellung der Kostendeckung (Aufhebung)*

Gemäss § 1 Absatz 1 der Verordnung ist die Dienststelle Uwe die zuständige Behörde für den Vollzug des Umweltschutzes, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Aufgrund der Anpassung in § 30 [USV](#) sind die spezifischen Vollzugsvorgaben zur Sanierung in § 31 nicht mehr nötig, da diese bundesrechtlich bereits vorgegeben sind (Art. 17 und 18 [AltIV](#)). Das gleiche gilt für die in § 31a enthaltenen Vorgaben zur Sicherstellung der Kostendeckung (§ 32d<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 [USG](#)). Die Bestimmungen können somit aufgehoben werden.

### *§ 32 Beiträge an Sanierungskosten (Aufhebung)*

Mit der Aufhebung von § 32 [EGUSG](#) (vgl. Kap. 5.3) ist auch die entsprechende Verordnungsbestimmung aufzuheben.

### *§ 32a Ausfallkosten*

Die bisherige Bestimmung über die Finanzierung der Ausfallkosten mittels Sonderabgabe ist aufgrund der Einführung des neuen Finanzierungsmechanismus gemäss § 32b [EGUSG](#) (neu) wie folgt anzupassen:

#### *Absatz 1*

Absatz 1 regelte bis anhin die Höhe und die Modalitäten der Sonderabgabe zur Finanzierung der Ausfallkosten. Infolge Ablösung der Sonderabgabe durch Beiträge der Gemeinden aus den ordentlichen Steuermitteln wird dieser Absatz angepasst und regelt neu die Modalitäten der zukünftigen Einzahlungen.

Gemäss dem neuen § 32b Absatz 2 [EGUSG](#) erfolgt der Beschluss unseres Rates über Einzahlungen der Gemeinden in das Bilanzkonto «Altlasten» jeweils zwei Jahre im Voraus für eine Dauer von vier Jahren. Damit unser Rat den Mittelbedarf und die Höhe der Einzahlungen bestimmen kann, schätzt die Dienststelle Uwe alle zwei Jahre die Kosten für den weiteren Altlastenvollzug für vier Folgejahre und den daraus erforderlichen Finanzierungsbedarf. Sind basierend auf diesen Schätzungen weitere Einzahlungen der Gemeinden auf das Bilanzkonto «Altlasten» erforderlich, legt unser Rat in Anwendung von § 32b Absatz 2 [EGUSG](#) die Höhe der Einzahlungen pro Gemeinde fest. Diese bemisst sich nach Massgabe der Bevölkerungszahl pro Gemeinde per Ende des Vorjahres (gemäss jährlicher Lustat-Erhebung). Somit wird der Mittelbedarf im Sinn einer solidarischen Leistung nach der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden aufgeteilt, was der bisherigen direkt bei den Steuerpflichtigen erhobenen Sonderabgabe vergleichsweise nahekommt.

#### *Absatz 2 (Aufhebung)*

Der Absatz zur Abgabepflicht wird infolge Beendigung der Sonderabgabe aufgehoben.

### *Absatz 3*

Die jeweiligen Beträge werden den Gemeinden von der Dienststelle Uwe jährlich in Rechnung gestellt und die Einnahmen dem Bilanzkonto «Altlasten» gutgeschrieben.

### *Absatz 4*

Dieser Absatz entspricht der bisherigen Regelung, wonach die Auszahlung an die Gemeinde zur Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, die sie als Verursacherin zu tragen hat, gestützt auf eine Kostenverteilungsverfügung im Rahmen der auf dem Bilanzkonto vorhandenen Mittel erfolgt. Die Bestimmung soll lediglich geringfügig sprachlich angepasst werden.

### *Absatz 5*

In der Vernehmlassung wurde vereinzelt kritisiert, es sei unklar, was nach Abschluss der Altlastenbearbeitungen im Kanton Luzern mit dem Bilanzkonto «Altlasten» und allfällig überschüssigen Mitteln geschehe. Unser Rat ergänzt daher die Verordnung mit einem neuen Absatz zur Präzisierung von § 32b Absatz 3 [EGUSG](#) zur Auflösung des Bilanzkontos «Altlasten». Der neue Absatz 5 sieht vor, dass der Regierungsrat bei Auflösung des Bilanzkontos «Altlasten» allfällige noch vorhandene Mittel nach der Bevölkerungszahl zurück an die Gemeinden verteilt.

## **5.5 Befristung und Inkrafttreten**

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen alle den Vollzug des Umweltrechts, der eine gesetzliche Daueraufgabe darstellt. Eine Befristung ist somit weder zweckmässig noch sinnvoll. Betreffend die Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen von belasteten Standorten kann – Stand heute – zudem nicht abgeschätzt werden, wann der Vollzug abgeschlossen sein wird. Mit dem neuen § 32b Absatz 3 [EGUSG](#) (i.V.m. § 32a Abs. 5 [USV](#)) wird jedoch festgehalten, dass das Bilanzkonto «Altlasten» dannzumal aufzuheben ist. Ebenso ist eine Befristung der angepassten Vorschrift im Bereich Lärmschutz unzweckmässig, da der Lärmschutz an Strassenverkehrsanlagen neu explizit als langfristige Daueraufgabe geregelt wird.

Das Inkrafttreten der Vorlage ist auf den 1. Januar 2027 geplant, da die Erhebung der Sonderabgabe gemäss geltendem § 32a Absatz 2 [EGUSG](#) bis Ende 2026 befristet ist.

## **6 Kosten und Finanzierung**

### **6.1 Finanzielle Auswirkungen im Bereich belastete Standorte**

Die Ausfallkosten im Altlastenvollzug sind gemäss Bundesrecht durch das Gemeinwesen zu finanzieren. Seit 2017 finanzieren im Kanton Luzern die Gemeinden die Ausfallkosten. Dieser Grundsatz bleibt mit der vorliegenden Gesetzesanpassung unverändert, angepasst wird einzig der Finanzierungsmechanismus. Für den Kanton ist dies kostenneutral. Für die Gemeinden führt die Anpassung jedoch zu einer zusätzlichen Belastung: die bisherige Sonderabgabe bei den Steuerpflichtigen entfällt und die künftige Äufnung des Bilanzkontos «Altlasten» erfolgt über ordentliche Gemeindesteuermittel (s. unten fiktives Rechenszenario). Dies führt gleichzeitig zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen.

Was die Höhe der Ausfallkosten betrifft, so war die ursprüngliche Schätzung von 2017 über 40 Millionen Franken deutlich zu tief. Voraussichtlich sind weitere rund 40

Millionen Franken erforderlich, also insgesamt rund 80 Millionen Franken. Das Bilanzkonto «Sonderabgabe» wird im Jahr 2027 voraussichtlich über rund 26 Millionen Franken verfügen. Diese Mittel werden dem neuen Bilanzkonto «Altlasten» übertragen. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung besteht somit zunächst kein Mittelbedarf, sondern erst, wenn die vorhandenen Mittel aufgebraucht sind.

Auf die personellen Ressourcen des Kantons und der Gemeinden hat die vorliegende Gesetzesänderung keine Auswirkungen.

**Fiktives Rechenszenario:**

Im Jahr 2030 informiert die Dienststelle Uwe unseren Rat im Rahmen ihrer Berichterstattungspflicht nach § 32a Absatz 1 [USV](#), dass die Mittel auf dem Bilanzkonto Altlasten voraussichtlich per Ende 2032 aufgebraucht sein werden. Die Dienststelle schätzt, dass ab 2033 der jährliche Mittelbedarf für weitere vier Jahre 5 Millionen Franken pro Jahr beträgt. In der Folge legt unser Rat gemäss neuem § 32 Absatz 2 [EGUSG](#) i.V.m. § 32a Absatz 1 USV die Beträge der Gemeinden zwei Jahre im Voraus für eine Vierjahresperiode fest. Der Mittelbedarf beträgt ab 2033 5 Millionen Franken pro Jahr für vier Jahre, also insgesamt 20 Millionen Franken. Bei diesem fiktiven Beispiel entsteht jeder Einwohnerin und jedem Einwohner im Kanton Luzern umgerechnet ein Aufwand von Fr. 11.50 pro Jahr. Hochgerechnet auf die Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden (Stand: 2024) bedeutet dies jährliche Beiträge von rund 7600 Franken (Romoos mit der geringsten Einwohnerzahl von aktuell rund 660 Personen) bis rund eine Million Franken (Stadt Luzern mit aktuell rund 86'200 EinwohnerInnen).<sup>3</sup> Dieses Beispielszenario zeigt auf, dass sich die jährlichen kommunalen Beträge in einem vertretbaren Rahmen halten werden. Durch die Bekanntgabe an die Gemeinden zwei Jahre im Voraus können diese die Beträge frühzeitig budgetieren.

## **6.2 Finanzielle Auswirkungen im Bereich Lärmschutz**

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird der Lärmschutz an Strassenverkehrsanlagen als Daueraufgabe verankert. Was die Kantonsstrassen betrifft, wird dies zu erheblichen Mehrkosten führen. Die Kosten sind im Programm Gesamtmobilität unter den Sammelrubriken eingeplant (für die insgesamt drei Sammelrubriken sind insgesamt 8 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen). Das Programm Gesamtmobilität ist im AFP 2026–2029 abgebildet (s. Kap. 4.6.3).

Die finanziellen Auswirkungen der Daueraufgabe Lärmschutz auf die Gemeinden können nicht abgeschätzt werden. In einigen Gemeinden sind die Erstsanierungen noch nicht abgeschlossen, zudem können die Gemeinden die Kosten für Lärmsanierungen teilweise über Bundesbeiträge (Programmvereinbarung im Umweltbereich) refinanzieren.

<sup>3</sup> Quelle: Lustat, [Ausgewählte Bevölkerungskennzahlen 2024 nach Gemeinden Kanton Luzern](#).

## **7 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) zuzustimmen.

Luzern, 10. März 2026

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Michaela Tschuor  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 700  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. März 2026<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

#### **§ 14**

*aufgehoben*

#### **§ 15**

*aufgehoben*

#### **§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen sorgt die Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm.

<sup>2</sup> Sie führt die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Dabei ist der Sanierungsbedarf der bestehenden Verkehrsanlagen spätestens alle 25 Jahre zu überprüfen.

#### **Titel nach § 30 (geändert)**

5.2 Belastete Standorte

#### **§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

Belastete Standorte (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung.

#### **§ 32**

*aufgehoben*

---

<sup>1</sup> B 83-2026

<sup>2</sup> SRL Nr. [700](#)

**§ 32a Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten (Ausfallkosten).

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> aufgehoben

**§ 32b** (neu)

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Ausfallkosten und die Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, werden mit den Mitteln des vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkontos Altlasten finanziert.

<sup>2</sup> Dem Bilanzkonto Altlasten werden die noch nicht verwendeten Mittel der bis 31. Dezember 2026 bei den steuerpflichtigen Personen erhobenen Sonderabgabe gutgeschrieben. Die Gemeinden tätigen weitere jährliche Einzahlungen, soweit es der Stand des Bilanzkontos und die zu erwartenden Kosten erfordern. Der Regierungsrat bestimmt den Mittelbedarf jeweils zwei Jahre im Voraus für eine Dauer von vier Jahren.

<sup>3</sup> Das Bilanzkonto Altlasten wird aufgelöst, sobald nach Abschluss der Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen keine weiteren Auszahlungen zu erfolgen haben.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)